Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sechste Sitzung

urn:nbn:de:bsz:31-309350

Sechste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. August 1871, Bormittags 9% uhr.

In Gegenwart ber herren :

Staatsrath Ruglin, Bralat Dr. Solymann, Ministerialrath Epohn und Oberfirchenrath Faißt,

fomie

ber Mitglieber ber Generalipnobe, mit Ansnahme ber Abgeordneten Klingelund Flab.

Unter bem Borfite bes Brafibenten Dr. Bluntichli.

Präsident. Darf ich Sie bitten, Ihre Plate einzu= nehmen.

Pralat Dr. Solymann verrichtet bas Gingangsgebet.

Bräsibent. Der Tagesordnung folgend, gehen wir zur Fortsetzung ber Berathung ber Confirmationsordnung über. Wir stehen an

§. 10.

Der Herr Berichterstatter wird Ihnen Namens ber Commission über einen Abanderungsantrag berichten.

Doll. Hochwürdige Synobe! Ueber die Verpflichtung zur Christenlehre, von der der S. 10 der Confirmationsordnung handelt, liegen Ihnen verschiedene Anträge vor: der ursprüngliche Antrag des evangelischen Oberfirchenraths in dem Gesehesentwurf; sodann ein ebenfalls gedruckter Abänderungs-vorschlag, den Ihnen die Commission nach der ersten Berathung gemacht hat; serner haben einige Mitglieder der Synode be-

fondere Borichlage gemacht, die burch Ueberdruck vervielfältigt ebenfalls in Ihren Sanden find, und endlich hat die Commission unmittelbar vor ber Gigung nochmals eine Berathung gehalten und ift unter Berückfichtigung alles beffen, was aus perfonlicher Interredung mit einzelnen Mitgliebern ber Synode und ihren Erfahrungen fich ergeben hat, da= bin übereingekommen, um einen letten Antrag zu ftellen, welcher mit einer einzigen Ausnahme mit Ginftimmigfeit in ber Commiffion gefaßt murbe. Es scheint mir zweckmäßig, biesen Antrag ber Commission so langfam vorzulesen, baß ihn die herren nachschreiben fonnen, weil badurch am besten bas, was ich barüber zu fagen habe, verftanden werben fann. Es lautet berfelbe:

"Rach ber Confirmation find Anaben und Mabchen vier Sahre lang zum Befuche ber

Sonntagschriftenlehre verpflichtet.

Gine fürzere Dauer ber Berpflichtung fann bie Rirchengemeindeversammlung unter besonberen Berhältniffen mit Genehmigung bes Diocefanausichuffes gestatten.

Bei später eintretenber Confirmation er= folgt auch eine verhältnigmäßige Abfürzung

ber Daner ber Chriftenlehre."

Meine Herren! Es ift Ihnen bekannt, daß bie Beilage ber Unionsurfunde das Alter ber Entlaffung aus ber Christenlehre auf 18 Jahre festgesetst hat, ohne Rudficht barauf, ob bie Rnaben ober Madchen früher ober später confirmirt werben. Diese Bestimmung hat im Berlaufe ber Erfahrung bie Ungu= träglichkeit mit fich geführt, bag ber Gintritt ober Austritt aus der Chriftenlehre fich nach dem Geburtstage bes Betreffen= ben bestimmt hat, fo bag ein Rind jeweils aus berfelben meg= geblieben ift, wenn es bas 18. Jahr erreichte. Es ift bamit immer ber Gang geftort worben, ben ber Beiftliche in ber Chriftenlehre gemacht hat, und es ift erschwert ober fast un= möglich gemacht worben, bie zur Chriftenlehre Berpflichteten auch mit einander aus ber Chriftenlehre austreten zu laffen. Das war die Urfache, weghalb die fpateren Confirmations= ordnungen, namentlich bie von 1856, ftatt bes 18. Jahres als

Schluß ber Chriftenlehre zu bestimmen, die Zeitbauer von vier Jahren nach ber Confirmation feftgescht haben. Daraus ent= ftand nun allerdings die Folge, daß diejenigen Rnaben, welche erft mit bem 15. Jahre weniger einem Tage confirmirt wor= ben find, auch erft im 19. Jahr weniger einem Tag, und biejenigen Mabchen, welche mit dem 14. Jahre weniger einem Tag confirmirt wurden, auch erft mit bem 18. Jahre weniger einem Tag aus ber Chriftenlehre entlaffen worben find. Geit 1856 und gang besonders feitbem die Staatshilfe fur ben Befuch ber Chriftenlehre weggefallen ift, welche Staatshilfe querft bis auf 16 Jahre herunterging, aber in neuerer Zeit gang beseitigt ift, hat sich in sehr vielen Gemeinden unseres Landes eine große Schwierigkeit herausgestellt, biefe vier Sahre noch länger festzuhalten. Es ist ja wohl nicht zu läugnen, bag in ben Orfen, in benen es nicht mehr burchführbar gemefen ift, bie Chriftenlehrpflichtigen vier Jahre lang jum Befuch ber Chriftenlehre anzuhalten, bie Geiftlichen und die Rirchenge= meinderathe fich redlich Daube gegeben haben, bies gu Stande ju bringen. Erot biefer redlichen Bemühungen, die mit man= chem Berdruß und mancher Gemiffensnoth verbunden waren, tonnte aber diese Zeitbauer nicht überall, ja verhältnigmäßig an ben meiften Orten bes Landes nicht mehr eingehalten wer= ben. Dies war ber Grund, weghalb bie Oberfirchenbehorbe in bem vorliegenden Entwurfe bie Dauer auf brei Jahre herabsette.

Als die Commission an die Berathung dieses Entwurses ging, hat sie sich Folgendes vorgehalten: Wir erachteten es im Interesse der Bollendung oder doch der Fortsührung der religiösen Bildung und Erziehung, dieselbe nicht zu mindern, sondern wenigstens auf der Höhe der Zeitdauer sestzuhalten, die sie dies jetzt noch thatsächlich hatte. Es ist darüber unter uns Allen, wie wir hier versammelt sind, wie unter den Mitzsliedern der Commission in ihrer besondern Versammlung wohl nicht der geringste Zweisel, daß der Religionsunterricht und die religiöse Erziehung gerade nach der Consirmation, im Alter der Entscheidung, für die jungen Leute von außerordentslicher Wichtigkeit sei und daß es für den Geistlichen wie eine hochheilige Psticht, so auch eine wirkliche Freude sei, mit den

jungen Leuten, bie er confirmirt hat, noch eine langere Reihe von Sahren in einem berglichen und geiftigen Berkehre gu fteben. Der einzige Grund alfo, ber geltend gemacht werben konnte und gemacht worden ift, weßhalb die in manchen beut= fchen Landesfirchen beftehende und auch bei uns früher beftanbene Ordnung einer vierjährigen Chriftenlehre nach ber Confirmation in ber Zeitbauer vermindert werden follte, war bie Röthigung ber Berhaltniffe, und zwar nicht allein bie Rothiqung, bie fich burch ben Wegfall bes Staatsichutes ergeben hat, sondern theilweise auch die Rothigung, die in unfern gefammten focialen Zuftanben liegt, nach welchen eben eine frühere Benützung und Auftrengung auch ber jugenblichen Rrafte für die Aufbringung bes Lebensunterhaltes und eine rafchere Ginfügung biefer Rrafte in bie Berufsarten bes Lebens mehr und mehr fich bei uns angebahnt hat. Dazu kommt aber bie andere Erwägung, bag es in vielen Gemeinden, wenn auch nicht in der Mehrzahl, immerhin noch möglich gewesen ift, fei es, weil ber Beiftliche besonderes Geschick bafur hatte, feine Chriftenlehre fo einzurichten, daß bie Rinder mit Freude hineingegangen find, fei es, weil ihm eine energische Rirchen= gemeindevertretung babei gur Geite ftand, fei es, weil bie Ber= haltniffe besonders einfach waren, ober bie traditionelle Gewohnheit noch ba und bort eine größere Gewalt übte, bie frühere Zeit von vier Jahren nach ber Confirmation feft gu halten. Indem Ihre Commiffion dies ins Auge faßte, wollte fie auf keinen Fall biefes noch beftebenbe Berkommen, beffen Borguge fie anerkannte, befeitigen, indem fie die vier Jahre allgemein auf brei herabsette. Go entstund ber Commissions= antrag, wie Gie benfelben ichon in ber vorigen Gigung ge= bruckt vor fich liegen hatten. Zwischen hinein kamen bie Un= trage, bie von verschiebenen Mitgliedern ausgegangen find, und zwischen hinein tam auch die Besprechung ber Commission mit verschiebenen anderen Mitgliebern ber Synobe, und Ihre Commission ift schließlich zu ber Ueberzeugung gekommen, baß es am Plate fei, bas Wunschenswerthe für bie Zeitbauer ber Chriftenlehre auch an bie Spite bes Gefetes zu ftellen und baburch Denjenigen, welche biefes Bunfchenswerthe bisher noch erreicht haben, eine Ermunterung jum Beharren, Denen aber,

welchen es bisher nicht gelungen ift, eine Ermuthigung und einen Antrieb zu geben, sich auch ferner noch zu bemühen. Bu gleicher Zeit konnte die Commission freilich nicht anders, als fich fagen: Gin Gefet fo gu faffen, baß es in vielen Fällen undurchführbar ift, fei ein Unding, es mußten in bemfelben also Ausnahmen gestattet werben; und beghalb fam bie Com= miffion gu bem weiteren Befchluffe, ber in bem zweiten Sate steht, wonach solche Ausnahmen nach ber Seite ber Berab= setzung ber Zeitbauer bin ermöglicht werben. Gie hat es aber bei allen Ausnahmen, bie gestattet werben sollen, für zweckmäßig gehalten, fie nicht in die Sande bes Rirchengemeinde= raths ober ber Kirchengemeindeversammlung zu legen, furz biese Ausnahmen nicht von mehr zufälligen und einzelnen An= trieben abhängig zu machen, sondern immerhin eine böhere Behörde mit ihrer Erwägung zu betrauen, welche eine größere Uebersicht über die Diöcesanverhältnisse besitt, das heißt also, ben Diöcesanausschuß beizuziehen. Es war Ihrer Commission babei fraglich, ob man nun nur bas Herabgeben auf zwei Jahre unter Genehmigung bes Diocesanausschuffes geftatten, ob man überhaupt nicht ein Minimalmaß festsetzen muffe. Wir famen zu der Ansicht, daß dies unnöthig sei, weil ja die Ueber= zeugung von der Wichtigkeit des Religionsunterrichts für die Kinder nach ber Confirmation eine so allgemein verbreitete ift, daß nicht wohl Jemand aus dem Sat II. des S. 10 ben Schluß ziehen wird, man durfe die Chriftenlehre auch geradezu ftreichen, und weil auf ber anderen Geite burch bie Mit= wirfung bes Diöcesanausschusses und durch die weitere Controle, die bei Kirchenvisitationen und anderen Gelegenheiten die oberfte Kirchenbehörde hat, allzu große Ungerechtigkeiten ober Billfürlichkeiten hinfichtlich ber Dispensation von ber höheren Zeitbauer als abgeschnitten betrachtet werben können.

Lassen Sie mich nun zum Schlusse noch ben britten Satz bes S. 10 begründen. Wir haben von vorn herein auch hier die Ansicht geltend gemacht und sie ist unwidersprochen geblieben, daß wenn es möglich ist, das Consirmationsalter zu erhöhen, dies durchweg als wünschenswerth angesehen werden müsse. Eine solche Erhöhung tritt nun aber in wenigen Fällen ein, es geschieht namentlich in Städten, daß Kinder

bis jum 16. Jahre und manchmal noch länger warten, ober Eltern biefelben marten laffen, bis fie gur Confirmation tom= men. Es empfiehlt fich eigentlich von felbft, diese britte Be= ftimmung beizufügen, bamit, wie die Confirmation verschoben werden tann, auch eine verhaltnigmäßige Berfurzung ber Ent= laffungszeit aus ber Chriftenlehre eintreten fonne. Die Com= mission hat die hoffnung, bag biefer britte Gat bas hinaus= schieben bes Confirmationsalters nicht nur nicht erschwert, vielleicht fogar einen gewiffen gunftigen moralischen Ginfluß barauf ausüben wird. Laffen Gie mich schließen mit einer noch gang furgen Bemerfung über ben Unterschied ber Bestim= mung ber Unionsurfunde und ber Bestimmung, die wir Ihnen vorlegen. Wenn wir wieder genau bas 18. Jahr feftgehalten hatten, wie bort, fo hatten wir ben britten Gat nicht gebraucht; wir fagten uns aber, es ift unzwedmäßig für ben Unterricht felbit, wenn fort und fort einzelne Austritte jeweils mit bem Geburtstag vorfommen. Bei einer großen Un= gahl von Chriftenlehrpflichtigen ließe fich bann gar feine Controle üben, es liegt vielmehr im Intereffe bes Planes, ben ber Beiftliche für feine Chriftenlehre fich gemacht hat, daß berfelbe in seinem Gang nicht fortwährend unterbrochen wird, sondern baß er seinen Plan burchführen fann bis zu einem bestimmten Alter. -

Laffen Sie mich Ihnen noch wiederholen, daß mit einer ein= gigen Ausnahme, die nicht gerade principiell gegen bie vor= liegende Bestimmung bes Alters gewesen ift, Ihre Commission in ihren Borichlagen einstimmig war, bag ber Abgeordnete Muhlhaußer seinen Separatantrag zurudgenommen hat auf Grund unferer Untrage, baß damit felbftverftandlich ber 216= geordnete Rrummel feinen Antrag auch zurudnimmt, und daß, wie ich glaube, auch ber Abgeordnete Gevin fich mit uns ein= verstanden erklären wird, so bag unfer Antrag, mit Ausnahme bes Specht'schen, feinen andern gegen fich hat. Wir haben uns mit ber Ausficht geschmeichelt, daß wir mit unserer Faffung vielleicht eine lange und möglicherweise nutlose Dis= cuffion abkurgen können.

Brafident. 3ch will mir die Frage erlauben, welche Antrage in Folge biefer Berftandigung innerhalb ber Commission nun weiter zurückgezogen werden? Ich nehme an, daß der frühere Antrag der Commission selbstverständlich aufsgehoben ist; ebenso glaube ich, daß der Oberkirchenrath mit diesem Antrage einverstanden ist.

Staatsrath Müglin. Ginverftanden.

Präsident. Es ift bereits bemerkt worden, daß ber Absgeordnete Muhlhaußer seinen Antrag gurudzieht.

Mühlhäußer. Ich spreche der Commission meinen Dank aus für diesen Vorschlag, den sie uns gebracht hat und will hinzusügen, daß ich nicht nur meinen Antrag zurückziehe, sondern, daß ich mit diesem Antrage eigentlich erst versöhnt worden bin wegen der sehr langen Dauer der Verhandlung, allein da wir dieses Ziel erreicht haben, so sind wir nicht zu lange damit beschäftigt geblieben, daß sie aber nicht noch länger dauert, verzichte ich darauf, eine Rede zu halten, die ich ursprünglich beabsichtigte.

Rrummel. Desgleichen.

Specht. Ich ziehe meine Anträge zu S. 10 zurück; fie find nur gestellt worben auf Grund bes S. 10 der Regierungs= vorlage. Ich werde mir aber zu S. 12 das Wort erbitten, um das, was ich hier sagen wollte, zu sagen.

Sevin. Ich ziehe meinen Antrag zurück, da das Wesent= liche in bem ber Commission enthalten ift.

Dr. Schellenberg von Mannheim. Der Antrag der Minorität ist von mir gestellt worden. Es schien mir wichtig,
bas ausdrücklich an die Spiße zu stellen, was durchführbar
ist. Das Abgehen von vier auf drei Jahre hätte keinen eigentlichen Grundsat für sich gehabt und das Herabgehen auf zwei
Jahre wäre auf ein Princip, das der religiösen Mündigkeit
gegründet gewesen. Der vorliegenbe Antrag scheint mir
aber zwei Borzüge in sich zu vereinigen, einmal, daß er
diesenige gesetzliche Zeit feststellt, welche setzt noch in vielen
Gemeinden sestgehalten wird in Berücksichtigung besonderer
Amstände und durch den Eiser einzelner Geistlichen, denen
entgegen zu treten ich mich nicht veranlaßt sehen kann. Der
andere Borzug ist der, daß, wo die Umstände und Berhältnisse
bazu sühren, es nach dem Antrage möglich ist, die Zeit der

Christenlehrpsticht nach bem Beschlusse der Kirchengemeindeversammlung herabzusetzen. Aus diesen Gründen ziehe ich den Antrag der Minorität in Uebereinstimmung mit den Herren, die ihn mitgestellt haben, zurück.

Staatsrath Nüglin. Ich habe ichon burch Zwischenbe= merkung erklart, daß die Kirchenregierung mit bem Untrage einverstanden ift; ich betrachte ihn für eine wesentliche Ber= befferung, aber bei nochmaliger Prüfung bes von bem herrn Berichterstatter verlesenen Borschlages muß ich mir boch er= lauben, noch eine furze Bemerfung über die Faffung zu machen. Es scheint mir boch eine kleine Unklarheit in einem Punkte porhanden zu fein, es wird nämlich in dem ersten Abfat ge= fagt: "Nach ber Confirmation find Knaben und Madchen auf vier Jahre zum Besuch ber Chriftenlehre verpflichtet". Der britte Absat lautet bann fo: "Bei fpater eintretender Confirmation zc." (Wird verlefen.) Es ift ba eine Lücke vorhanden, man weiß nicht, wann die Confirmation stattfinden foll, von bem Alter ift nichts erwähnt und es wird fich empfehlen, das präciser ju faffen. Ich möchte vorschlagen, ben britten Absatz vielleicht fo zu faffen: "Erfolgt die Confirmation erft nach bem gefetslichen Confirmationsalter, fo wird die Zeitdauer fur die Chriftenlehre verhältnigmäßig abgefürzt".

Lamey: Ich wünschte, daß gesagt wird: "Nach dem gessehlich zulässigen Confirmationsalter". Es ist nur das jüngste Alter bestimmt, es ist aber durchaus nicht verboten, daß man älter wird.

Präsibent. Es sind sämmtliche Anträge zurückgezogen, und es bleibt nur der Antrag der Commission übrig. Was gegenwärtig noch zur Sprache kam von Seiten des Herrn Bertreters des Oberkirchenraths, ist meines Erachtens nur eine Redactionsverbesserung des von der Commission vorgeschlagenen Entwurses und das wird wohl leicht in's Reine zu bringen sein; wenn man in der Sache einig wäre, könnte man die Redaction vielleicht die Commissionen machen lassen.

Renck. Ich möchte einen Gegenstand zur Sprache bringen, ber, wenn mir gehörig Auskunft gegeben wird, unnöthig macht, baß ich einen Antrag stelle; er betrifft die Dispensationen. Ich beabsichtige, den Antrag zu stellen: "Kinder, welche nach=

weisen, daß fie in einer Lehranftalt ben Religionsunterricht genießen, werden von ber Chriftenlehre entbunden". 3ch habe vornehmlich folche Rinder im Ange, welche fich in höheren Lebranftalten befinden und bort Religionsunterricht erhalten. In einer Gemeinde, in welcher bie Chriftenlehrpflicht bis gum 18. Jahre fortbauert, fann ber Fall vorfommen, bag Leute, die bereits auf ber Universität find, die Chriftenlehre besuchen muffen, wenn fie fich nicht in Biberfpruch feten wollen mit ber in ber Gemeinde herrschenden Uebung. Die Dispensation wurte auch junge Mabchen treffen, die in Benfionsanstalten find. Die Pflichtigkeit folder Madchen fcheint an fich nicht bebenflich, wenn die Chriftenlehre nicht im öffentlichen Gottes= dienft abgehalten wurde; aber es gibt Eliern, welche Unftand nehmen, eine erwachsene Tochter in biese öffentliche Chriften= lehre zu schicken. Ich mache ferner barauf aufmerksam, daß 3. B. das Wehrgeset ichon dem 17jährigen jungen Mann das Recht einraumt, feinen einjahrigen Dienst abzuleisten, er fann Unteroffizier werben und eine fleine Abtheilung befehligen, mußte aber felbst gewiffermaßen als Schulfind noch in die Chriftenlehre geben; ja man fann mit dem 16. Jahre ichon als Goloat eintreten und auch in einem folchen Fall ware ber junge Mann genothigt, in die Chriftenlehre gu geben. Wenn es Uebung ift, daß in berartigen Fallen Dispensation ertheilt werben tann, fo konnte ich von einem Antrag absehen; ba aber in ber Borlage bavon feine Rede ift und ein Geistlicher vielleicht ftreng auf die Ginhaltung biefes Gefetes bringt, fo schiene es mir munichenswerth, wenn bavon Ermahnung geschähe. Der eventuelle Antrag ift von herrn Oberamtmann Leut unterflütt.

Doll. Es ist seither in keiner Consirmationsordnung auf das Rücksicht genommen gewesen, was der Abgeordnete Renck bemerkt hat, es ist dies aber thatsächlich durch die Uedung in manchen Orten zur Aussührung gebracht, es ist so, daß durch die Uedung da und dort diesenigen, welche höhere Lehranstalten besuchen und fortgesetzen Religionsunterricht genießen, Dispensation von der Christenlehre erlangt haben. Abgeordneter Renck ist selbst damit einverstanden, daß dieser Grundsatz nicht als allgemein gittiger aufgestellt wird und ich möchte ihn auch

nicht von der Synode als allgemein geltend ausgesprochen wiffen. Es ift die Chriftenlehre etwas Anderes, als der Reli= gionsunterricht an einer höheren Lebranftalt. Es ift bie Chri= ftenlehre die Fortsetzung besjenigen Religionsunterrichts, ben bestimmte Geistliche mit bestimmten Kindern vornehmen. 36 halte auch für folche, die höhere Lehranstalten besuchen, die Christenlehre nicht für überflüffig. Wir machen in Karlsruhe die Erfahrung, daß sie zu unsern fleißigsten Christenlehrbe= suchern und ebesucherinnen geboren, die es außerlich betrachtet weniger nothwendig haben, unterrichtet zu werben, als Andere. Was die besondere Bemerkung bes herrn Renck betrifft, es fonnte die Universitat ober ber Rriegsbienft Conflicte mit ber Christenlehre abgeben, jo möchte ich boch glauben, es jei nicht nöthig, daß eine Gesetesbestimmung barüber Erlanterung und Ausgleichung schafft. Es sind bas fo besondere Ausnahms= fälle, daß der einzelne Geiftliche oder der Dekan immerhin bas Recht gewisser Dispensationen haben muß. Ich halte es auch für unnöthig, wenn Giner Unteroffizier ober Student geworden ift, daß er die Chriftenlehre besucht, wenn er aber gerne hineinkommt, fo ift bagegen nichts gu fagen.

Grabener. Ich werbe mich gang furz faffen. Ich wollte zunächst ein Rlagelied anstimmen, namentlich beshalb, daß ich in den verschiedenen vorgelegten Vorschlägen eine gewisse Echabigung ber seitherigen Uebung erfannte, nicht ein Klage= lied über die Noth und das Kreuz, in das wir durch die Ge= setzgebung mit der Christenlehre gekommen find. Dieses Pfarrs freuz, das allerdings oft sehr schwer zu tragen war in den letten Jahren, ift für und ein recht heilfames gewesen und ich glaube, daß fich da ber alte padagogische Spruch bewahrheitet hat: "Wenn man keine Schläge bekommt, wird man nicht recht warm". Wir haben Manches erlitten, manche Wider= wärtigkeiten find über uns ergangen von jungen Leuten, die wir faum erst aus unserem Unterricht entlassen haben, wir find aber dadurch gewiß erwärmt worden für die Christenlehre und den Werth berselben, und ich darf wohl fagen, unsere Christenlehren haben in Folge ber Freigebung nichts verloren an ihrem Werthe, sondern, ich möchte sagen, man hat sich mehr befliffen, der Chriftenlehre die Bedeutung zu geben, die fie

bt

be

en

m.

ım

te,

en

on

en

8=

nd

n=

aB

as

nn

3te

re

n=

nn

ng

en

in

dit

es

er

er=

ut

ıct

in

ch

en

8=

er

ich

eigentlich haben foll und haben muß. Im Berlaufe ber Zeit haben fich auch biefe Roth= und Migftande nicht vermehrt, fon= bern vielfach verminbert, namentlich ber streitige Jahrgang, ber vierte, hat fich wieder in feinen befferen Glementen mehr berbeiziehen laffen. Run, biefes Rlagelied foll nicht weiter ausgebehnt werben, es ift für mich in ein Lob- und Danklied übergegangen und ich fpreche in Uebereinstimmung mit meinem Nachbar ber Commission meinen berglichen Dant aus. 3ch wurde mir erlaubt haben, meine Unschauung über bie Chriften= lehre in einen Vorschlag zusammenzufaffen, ber etwa so gelautet batte: "Nach ber Confirmation haben Knaben und Madchen vier Jahre lang die Sonntagschriftenlehre zu besuchen; für größere Ctabte gelten bie Ausnahmebeftimmungen ber Union8= urfunde"; aber ich bin weit entfernt, einen berartigen Antrag gu ftellen, fonbern erflare mich mit Freuden einverstanden mit bem Untrage ber Commission.

Seisen. Ich begrüße auch ben letten Untrag ber Com= mission mit großer Freude, indem er uns überhebt, all bem= jenigen Ausbruck zu verleihen, was wir gegen den ersten An= trag zu sagen hatten. Ich möchte nur barauf hinweisen, baß bann eine Aenderung in ber Berfaffungsurfunde herbeigu= führen sein wird. Wenn wir ben §. 22 ber Rirchenverfaffung ansehen, in bem erläutert ift, was in Uebereinstimmung mit ber Kirchengemeindeversammlung ausgeführt werben fann, so finden wir bier lauter folche Bestimmungen, welche die ökono= mischen Berhältniffe ber Gemeinde betreffen, es mußte also ber Rirchenverfaffung ein Zusat ertheilt werden, welcher die Rir= dengemeindeversammlung in ben Stand fett, gefetlich und verfaffungsgemäß hier mit einzutreten. Ich weiß wohl, baß bie Kirchengemeindeversammlung beigezogen wird, moralisch auf bie ganze Gemeinde einzuwirken, ich halte bas für nicht schädlich, sondern je mehr der Kreis sich erweitert, in dem folde Einwirkungen von ber Rirchengemeindeversammlung aus= geben können, um fo nüplicher wird es fein; allein, was wollen wir machen, wenn die Kirchengemeindeversammlung erklärt, wir haben bagu feine Berechtigung, wir find bagu nicht befugt. Außerdem glaube ich, daß ein folches Uebereinstimmen mit der Rirdengemeindeversammlung erschwert ift, weil die Rirchen=

gemeinbeversammlung aus einer ziemlichen Anzahl von Mitgliebern besteht und bekanntlich mit einer großen Angahl von Röpfen man viel weniger in Ucbereinstimmung fommt, als mit einer fleinen. Da nun ber Kirchenausschuß befugt ift, die Ausnahme zu bestimmen, fo glaube ich, wurde es feiner Erschwerung unterliegen, wenn von bem Rirchengemeinberathe aus unmittelbar an ben Diocesanausschuß ber Antrag auf Genehmigung ber Ausnahmen gestellt wird. 3ch trete bem Antrage bes Abgeordneten Rend bei und glaube, bag in bas Gefet irgend ein Gat aufgenommen werden follte, in welchem biefe Falle, welche febr auffallend hervortreten konn= ten, aufgeführt werden. Im Uebrigen, ba burch die Commif= sion das Alles beseitigt worden ift, was der frühere Antrag herbeigeführt hatte, fo enthalte ich mich, um die Debatte ab= zufürzen, ber weiteren Ausführung.

Doll. Was das rechtliche Bedenken des herrn Borredners betrifft, so bemerke ich, bag in S. 24 ber Rirchenverfaffung nicht fteht, was die Kirchengemeindeversammlung zu thun hat, es steht bort, was ohne die Kirchengemeindeversammlung nicht geschehen barf; bamit ift nicht gesagt, baß fie außerbem nicht noch eine Menge anderer Dinge thun barf. Das ift baburch begründet, daß, wo es fich um Ortsgebrauche handelt, man naturgemäß eine möglichst große Angahl von einflugreichen Mannern in ber Gemeinde betheiligt, und beshalb ben größeren Rreis ber Rirchengemeindeversammlung zur Bilbung eines Ortsgebrauches lieber beigieht, als ben fleineren Rreis bes Rirchengemeinberaths.

Defan Schmibt. Bezüglich bes Antrags bes Abgeorbneten Renck glaube ich, follten wir und an die Unionsurkunde anichließen. Rach S. 6 berfelben haben bie Presbyterien bas Recht, in Stadten bie Dispenjation zu ertheilen, unter Presbyterien verftehen wir die Rirchengemeinderathe, und bamit ift bem Antrage bes Abgeordneten Rend vollfommen Genuge geleiftet. Es wird heißen, die Rirchegemeinderathe haben bas Recht, Dispensationen zu ertheilen, ganz allgemein.

Reinh. Schellen berg. Ich möchte ben Antrag bes Ab= geordneten Rend unterftugen und zugleich bemerken, bag biefe

8 n

=

t

11

r

3=

it

1=

B

tg

it

0=

er

r=

10

iß

di

m

8=

en

ct,

şt.

er 11= Sitte an mehreren Orten schon besteht, wenigstens in Lörrach sind die Schüler des Pädagogiums nie in die Christenlehre gegangen und ich habe das nie beflagt, weil ich glaube, daß sie im Pädagogium einen bessern Religionsunterricht bekommen, als es in der Christenlehre der Fall ist. In der Christenlehre kann man auf diese verschiedene Altersclassen und Bildungsgrade keine Rücksicht nehmen, man muß für Alle dasselbe geben, sür die Jüngsten, wie die Aeltesten, und das hat etwas Misliches, man verleidet den Kindern dadurch die Freude am Unterricht, wenn sie nicht fühlen, daß sie etwas Neues und Bessers bekommen. Aus dem Grunde unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten Kenek.

Brafident. Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß Sie die Disscuffion über §. 10 im Allgemeinen für ausreichend crachten und in dieser Beziehung nicht weiter fortsetzen, d. h. daß die Synode sich für hinreichend unterrichtet über die Sache erklärt. Dasgegen werden Sie noch gestatten, daß die Tiscussion mit Bezug auf die neueren Anträge der Herren Renck und Schmidt noch sortdauert, die beiden Anträge haben das Nämliche im Sinn, aber sie lauten etwas verschieden, und in dieser Beziehung ist die Meinung noch nicht so geklärt. Ich will die Herren fragen:

Sind Sie damit einverstanden, daß die Discuffion über die

Hauptsache bes S. 10 nicht weiter fortgesetzt werbe?

Mez. Ich glaube, wir können die Discussion im Allgemeinen über S. 10 noch nicht schließen. Ich habe noch einige Antworfen zu geben und ich glaube, die Billigkeit wird erforbern, daß mir das gestattet wird.

Prafident. Ich werbe am wenigsten Ginsprache machen.

Ich gebe Ihnen bas Wort.

Mez. Hochgeehrte Herren! Wir haben hier einen veränsberten Entwurf vor uns, die hohe Kirchenregierung hat uns den Borschlag gemacht, die Zeitdauer der Christenlehre auf drei Jahre zu beschränken, beziehungsweise auch noch weiter herabzugehen. Die Commission hat Ihnen einen veränderten Antrag vorgelegt, nämlich die drei Jahre auf vier Jahre zu erhöhen und ich erlaube mir, Sie auf dieses Factum aufmerksam zu machen. Wir haben heute wieder von dem Herrn

Bertreter ber Kirchenregierung gehört, bag biefelbe gu ber Borlage, welche die Chriftenlehrpflicht auf brei Sahre berab= fegen follte, burch ben Umftand veranlaßt worben ift, bag aus vielen Diocejen Berichte gekommen find, die gejagt haben, bie vier Sahre feien nicht mehr beizubehalten. Bir aber find anderer Unficht geworben, wir meinen, bie vier Jahre mußten festgehalten werben, wo immer möglich. Wenn ich mich nun frage, wie bie Rirchenregierung zu biefer Borlage gekommen ift, fo beantworte ich mir biefe Frage wie folgt: Die Rirchenregierung ift gemiffermagen in ben allgemeinen Beift, ber in allen Berhältniffen herricht, eingegangen, nämlich auf ben Beift, baß man nachgeben muffe ben Forderungen ber Gemein= ben, ben Forberungen bes Bolkes. Diefer Geift herricht in unseren Tagen, allein bas ift nicht immer ein guter Beift, es ift nicht immer gut, folden Forberungen nachzugeben, und bag es nicht immer gut ift, bas haben wir bewiesen, wir haben in ber Commission einstimmig beschloffen und ich fage bas mit großer Freude, bag wir biefen Befchluß mit Ginftimmigkeit gefaßt haben, biefer Forderung nicht nachzugeben, sondern zu befteben auf bemjenigen, mas wir fur recht und gut erachten; wir haben gejagt, wir wollen die Chriftenlehrpflicht auf vier Sahre erhalten wiffen und wir Alle haben ausgesprochen, bag es eine außerft wichtige Gache fei fur unfere Rirche, bag biefe Beitbauer möglichft beibehalten werbe. Die Befürchtungen aber, die bagegen laut geworden find, find allerdings in unfern berzeitigen Berhältniffen begrundet; weil wir aber erkennen, baß es von ber größten Bedeutung fei, biefe langere Zeitbauer beizubehalten, fo ift es gewiß gang natürlich und in ber Sache wesentlich begründet, wenn wir auch barüber sprechen: Wie tonnen wir benn bas erreichen, bag wir unfere Jugend gu ber langeren Chriftenlehrzeit anhalten? Und barauf ift man bis jest noch gar nicht eingegangen. Man wird mir vielleicht jest fagen, bas Befen bes Unterrichts gehöre nicht in biefe Ord= nung hinein, ich fage aber, allerdings muß barüber gesprochen werben; wenn wir fagen, wir halten es fur gut, bie vier Sahre beizubehalten, fo muffen wir auch von ben Mitteln fprechen, die dazu führen konnen, daß die vier Jahre möglich werben. Gin Wort in diefer Richtung ift allerdings gefallen, und zwar von bem Herrn Prälaten. Er hat gesagt, es werbe schon gehen, wenn wir die Sache gut machen, und das sage ich auch; es wird gehen, wir werden die vier Jahre einhalten können, wenn wir die Sache gut machen und die Frage ist nur die: Wie machen wir die Sache gut?

Präsibent. Ich mache ben Herrn Redner darauf aufmerksam, daß sein Botum sich wesentlich auf den §. 12 bezieht und nicht auf den §. 10, und ich glaube, wenn Sie hierüber weiter reden wollen, so können Sie immer noch bei §. 12
das Wort begehren.

Meg. Das fann ich auch gang gut thun.

Prasident. Ich möchte nur, daß nicht ber §. 12 mit in Berathung gezogen wird, weil man sich zunächst an §. 10 balten muß.

Meg. 3ch tann bas auch bei S. 12 fagen.

Decar Schellenberg. Ich tann mich im Allgemeinen mit dem Antrage bes Abgeordneten Renck nicht einverstanden erklären. Ich glaube, erstens wird die Nothwendigkeit zu fol= den Dispensationen boch meistens nur in Stabten eintreten, und in ben Städten haben wir nach dem Borichlage ohnedies schon bas Recht, die Zeitbauer bedeutend herabzuseten, ja ich glaube, bas ift thatfächlich schon fo, bag in ben Städten die Zeitbauer eine fo turge ift, bag es im Grunde einer Dispen= sation nicht bedarf, und daß darum solch außerordentliche Fälle, wie Herr Renck fie erwähnt hat, überhaupt nicht vor= kommen. Ich habe sogar einen besonderen Grund, nicht zu wunschen, daß gerade diese Elemente aus ber Christenlehre geftrichen werben, benn es find gerade biese bie fleißigften und empfänglichsten Besucher und die Eltern find uns gewiß zu Dank verpflichtet, wenn wir dieselben beibehalten und wenn wir barauf einen Werth legen, daß namentlich bie Knaben fich nicht alsbalb nach ber Confirmation als junge Stubenten bunken und fich von der Kirche fernhalten. Es freut mich, gerade conftatiren zu konnen, daß biefe Elemente unfere beften Elemente find und bag fie immer gleichfam ben Rern bilben, an ben die andern fich anschließen. Ich wurde es sehr bebauern, wenn man ba feine Thure öffnen wurde, um uns berjenigen zu berauben, bie die fleißigsten find. Gollte ein Fall

ber Art eintreten, wie Herr Renck angedeutet hat, so könnte ich mich entschließen, wenigstens ein Recht der Dispensation in bringenden Fällen dem Kirchengemeinderath zuzugestehen, aber nicht von vornenherein zu sagen, die brauchen nicht zu kommen, wenn sie nicht wollen. Darum möchte ich höchstens als einen Zusahantrag oder Aenderungsantrag der hohen Synode vorschlagen, daß der Kirchengemeinderath Dispensationen ertheilen kann.

Brafibent. Es liegen nun brei Abanderungsantrage vor, welche sich alle auf benselben Gegenstand beziehen. Ich glaube, es wird zweckmäßig sein, wenn man biese Antrage von bem

S. 10 im Nebrigen trennt, und ich frage:

Wünschen Sie, daß die Discussion über §. 10 fortgesetzt wird, oder halt sich die Synode für hinreichend unterrichtet, um abzustimmen?

(3a!)

Dann bitte ich, abzustimmen. Die Herren, welche ber Meinung sind, baß die Discussion im Allgemeinen erschöpft sei,

bitte ich, sich zu erheben.

n

11

0

n

8

di

ie

1=

se

1:

u

e=

id

u

m

n

n

6,

n

n,

e=

r

I

Es ist die große Majorität; es bleibt also nur noch die Berathung über die neuen Anträge. Alle diese neuen Anträge enthalten Dispensationen, und es frägt sich nur, unter welchen Bedingungen und unter welchen Formen, und ich möchte mir erlauben, zur Abkürzung einen Borschlag zu machen. In dem Gedanken liegt die Sache richtig, aber es ist schwer, diesen Gedanken correct zu sormuliren und man thut vielleicht am besten, die Sache einer Commission zu überweisen.

Wenn das der Fall ware, fo wurden wir warten, bis bie

Commiffion und einen neuen Antrag bringt.

Doll. Was die Dispensation Einzelner betrifft, so besteht eine ganz bestimmte Feststellung in der Beilage A zur Unionsurkunde. Diese Beilage redet absichtlich nicht von einer Herabsehung des Alters im Allgemeinen, sondern von der Dispensation im Einzelnen. Lassen Sie mich dieselbe noch einmal vorlesen. (Wird verlesen.) Ich glaube nicht, daß wir etwas Weiteres nothwendig haben, als was hier steht.

Brafibent. In biefem Falle wurde ber Zusatz einfach barin bestehen, daß man die betreffende Stelle ber Unionsur-

funde aufnimmt. 3ch will Gie fragen :

Wollen Sie bie Sache fofort erledigen?

Renck. Ich will bekennen, daß ich zu meinem Antrage noch aus einem andern Grunde veranlaßt worden bin. Es besteht gegenwärtig eine Agitation, welche den Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten für nicht mehr schulpflichtige Schüler ganz beseitigt wissen will. Diese Agitation wurde zunächst durch Schwierigkeiten bei dem katholischen Religionsunterricht veranlaßt, sie richtet sich aber auch gegen die andern Conssessionen. Es scheint mir beklagenswerth, wenn jene Bestrebungen an Bedeutung gewinnen würden. Ich wünsche nicht, einen Borwand dazu zu geben, daß man sagen könnte: Die Schüler sind ja verpslichtet, ihren Keligionsunterricht in der Christenlehre zu empfangen, die Lehranstalt hat daher keine Beranlassung, auch ihrerseits Religionsunterricht ertheilen zu lassen. Ich muß deshalb immer noch die Opportunität des Antrags für begründet erachten.

Präsident. Wollen Sie sich darüber entscheiben, ob ber Antrag in Betracht zu ziehen sei? Sind die Herren damit einverstanden, daß er in Betracht zu ziehen ist?

"3a".

Unter dieser Voraussetzung ist es fraglich, wollen Sie jetzt diesen Antrag. erledigen, oder wollen Sie denselben an die Commission verweisen? Diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß dieser Antrag jetzt schon sich erledigen lasse, die bitte ich, sich zu erheben.

Es ift bas bie große Majorität.

Dann gebe ich benjenigen Herren das Wort, welche sich gemelbet haben, möchte aber fragen, ob Sie nur in Bezug auf diesen Antrag sich gemelbet haben, denn im Uebrigen ist die Discussion über §. 10 nicht weiter fortzuseten. Es haben sich gemelbet die Herren Bechtel, Specht, Schellenberg von Mannheim, Guyet, Sevin, Sachs von Heidelberg und Armbruster.

Bechtel. In Bezug auf das Allgemeine des S. 10 kann ich natürlich überhaupt nicht mehr sprechen, nachdem die Discussion hierüber geschlossen ist. Ich möchte nur einige Bemerkungen in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Kenck mir erlauben. Ich möchte dasjenige unterstützen, was der Abgeordnete

Schellenberg von Lörrach bemerkt hat. Es besteht bei uns (Durlach) biefelbe Sitte, wie in Lorrach, es wird immer befondere Echwierigkeiten haben, diejenigen Schüler noch berbei zu bringen, welche höhere Lehranftalten nach ber Confirmation noch fortbesuchen und also einem regelmäßigen Religionsunter= richt noch anwohnen. Ich gebe zu, daß ber Unterricht in ber Chriftenlehre ein wesentlich verschiedener ift von dem gewöhn= lichen Religionsunterricht in ben Schulen, allein nichts besto weniger ift er ein gewiffer Erfat für die Chriftenlehre und ift auch feither fo betrachtet worden. 3ch glaube baher, bag, wenn bestimmt wird, daß auch diese Schüler die Chriftenlehre gu besuchen haben, wir einen Beschluß faffen wurden, welcher in folden Gemeinden, in benen diefer Besuch bisher nicht üblich gewesen ift, nicht ausführbar ware. Ich ware bafür gewesen, daß biefer Untrag an die Commission guruckgewiesen worden ware, um eine genauere Faffung zu verabreben, allein ich glaube, baß die Berufung auf die Unionsurfunde vollftan= big ausreicht, um bier bas Richtige zu treffen.

Specht. Es ift mir fehr lieb, bag ber Antrag bes Abge= ordneten Renck geftellt worden ift aus bemfelben Grunde, ben bie Berren Schellenberg und Bechtel angeführt haben. 3ch tenne aus Erfahrung biefe Gitte, bag bie Babagogiften ber Chriftenlehre enthoben find, aber ich möchte mir erlauben, biefe Sitte eine Unfitte zu nennen. Ich habe in meiner Jugend felbst die Wohlthat dieser Unsitte genoffen, und ich weiß, wie mir in Durlach feiner Zeit mancher Boltsichuler vorwurfsvoll gejagt hat: "Ihr Lateiner mußt nicht in die Chriftenlehre, aber wir muffen hincin!" Ich wunschte, daß der Untrag bes Abgeordneten Renck abgewiesen wird, und ich fann mit bem, was ber herr Berichterstatter und herr Decar Schellenberg angeführt hat, nur übereinstimmen. Es ift bie Chriftenlehre fo von bem Unterricht in ber Schule verschieden, daß gerabe auch diese jungen Leute dieser Ginführung in das firchliche Leben, wie sie die Chriftenlehre geben foll, recht sehr bedürfen und folche eine Wohlthat fur fie ift. Es ift auch für biejenigen jungen Leute, welche nur die Boltsschule besucht haben, religios fittlich forbernd, wenn die aus den andern Anftalten an biefem Theile bes firchlichen Lebens auch Theil nehmen. Die Dis=

pensation für einzelne Fälle, auf welche ber Abgeordnete Renck sich beruft, daß sie nothwendig werde, die kann ertheilt werben, wie seither auch; in solchen einzelnen Fällen ist es der Weisheit der Ortskirchenbehörde wohl zu überlassen, aber solche Generaldispensationen, daß solche junge Leute, welche höhere Lehranstalten besuchen, schon um derwillen besreit sein sollen, halte ich nicht für angemessen.

Dr. Otto Schellenberg. Ich kann mich mit bem An= trage bes Abgeordneten Renck nicht einverstanden erklären. Der Umftand, ber mich nöthigt, mich gegen ben Antrag zu erklaren, ift gerabe bas ichone Beifpiel, bas von ben Schulern biefer Unftalten, insbesondere von ben Madchen ber Inftitute und ber höheren Töchteranstalten, gegeben wird. Sobann glaube ich, wenn eine Dispensation ermöglicht und ertheilt wird, daß die Wirkung auf die Uebrigen eine sehr bedauerliche fein wurde. Es hat mir immer wohlgefallen, wenn die Madchen ber Toch= terschule in dieser Stunde erscheinen, und ich weiß, daß viele Unbere burch biefes Beispiel herangezogen werden; es bilbet fich gleichsam ein sociales Band zwischen biesen Rinbern. Ich kann mich also mit dem Antrage nicht einverstanden er= klären, wenn ich zurückblicke auf die in Mannheim vorliegende Thatfache, baß gerade biefe Rinder ben Stamm unferer Ratechisation bilben.

Präsibent. Ich habe mitzutheilen, daß die Herren Schmidt und Schellenberg von Heidelberg sich zu einem Anstrage verständigt haben, der dahin lautet:

"Die Rirchengemeinderathe haben bas Recht, in bringenben

Källen Dispensation zu ertheilen."

Renck. Ich kann mich damit einverstanden erklären, wenn die Kirchenregierung erklärt, daß sie bereit ist, im Wege des Recurses zu entscheiden, wenn der Kirchengemeinderath die Dispensation nicht ertheilt.

Staatsrath Rüglin. Das versteht sich von felbst, ber

Recurs ist zulässig.

Präsident. Das halte ich auch für selbstverständlich. Es ist also nur noch ein Abanderungsantrag, der gegenwärtig vorliegt.

(Rufe: Schluß!)

Diejenigen Berren, welche ber Meinung find, daß die Synobe hinreichend unterrichtet sei, bitte ich, sich zu erheben.

Es ift große Majorität.

Brafibent. Es fame also zunächst biefer allgemeine 216= anberungsantrag als Zusatantrag zur Abstimmung. Er lautet: "Die Kirchengemeinderathe haben bas Recht, in bringenden Källen Dispensation zu ertheilen."

Doll. Ich möchte mir als Berichterstatter noch einige

Worte erlauben.

Was die Form dieses Antrags betrifft, so würde im Fall ber Annahme das "Dispensation ertheilen" vielfach so ver= ftanden werden, als wenn der Kirchengemeinderath zu entschei= ben hatte, ob ein Rind ein ober zwei Conntage von der Chriften= lehre wegbleiben barf, mahrend bies boch Sache bes Pfarrers ift. Aber auch aus materiellen Grunden bitte ich, den Untrag nicht anzunehmen, benn es wurde feine Ausführung einem Giebe gleichen, mit welchem Gie bie befferen Schüler aus ber Chriften= lehre hinausfallen laffen, während Gie die geringeren barin behalten.

Im Intereffe ber Kinder felbft und des unterrichtenden Geift= lichen bitte ich Sie alfo, biefen Antrag nicht anzunehmen.

Prafibent. Ich bitte also biejenigen herren, die mit bem verlesenen Antrage einverstanden sind, sich zu erheben.

(Beschieht.)

3ch bitte nun biejenigen Berren, bie gegen ben Antrag finb, sich zu erheben.

Das lettere ift die Mehrheit, es wird also der Antrag fallen und fame ber S. 10 nach bem Antrage ber Commission, vorbehaltlich der Redaction, zur Abstimmung.

Schellenberg von Lörrach. Ich möchte die Frage ftellen, wie es zu halten ift, wo thatfachlich die Gitte besteht, baß bie Schüler bes Babagogiums nicht in die Chriftenlehre tommen.

Prafibent. Darüber tann ich feine Austunft geben, ba bie Synobe beschloffen hat, ben Zusat nicht aufzunehmen, man wird dies also ber Praxis überlaffen muffen.

Der herr Berichterftatter hat nun bas Wort bezüglich ber Fassung.

Doll. Es ift ber britte Absatz bes S. 10 nunmehr nach

dem Borschlage des Herrn Staatsraths Rüßlin in Uebereinstimmung mit der Commission so gesaßt worden: "Ersolgt die Confirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Confirmationsalter, so wird die Zeitdauer für die Christenlehre verhältenismäßig abgekürzt."

Prafibent. Gie kann ja nicht früher erfolgen, fie muß erfolgen, nachdem bas Alter erreicht ift.

Doll. Es heißt aber: "Nach bem gesetzlich zulässigen Alter."

Renck. Ich möchte einen Redactionsvorschlag machen. Ich würde beantragen, den ersten Absatz so zu saffen: "Nach der Confirmation, beziehungsweise vom Confirmationsalter (S. 1 und 2) an gerechnet, sind Knaben und Mädchen" 2c.

Prasibent. Dieser Antrag ist in der Commission auch gestellt worden und man hat darüber sehr aussührlich verhandelt. Man legte aber Werth darauf, daß in dem dritten Sat der Gedanke dem Geistlichen und dem Publicum flar gemacht werde und das geschieht nur durch ausdrückliche Erwähnung, wenn auch eine andere Redaction vielleicht correcter wäre. Es kommt nicht sowohl darauf an, eine Redaction zu sinden, die allen Anforderungen der Logik entspricht, als eine solche, die den Bedürfnissen des Bolkes entspricht.

Doll. In den gewöhnlichen Fällen findet die Confirmation in dem gesetzlich zulässigen Alter statt und nur in Ausnahmsfällen nach dem gesetzlich zulässigen Alter, wir sagen deshalb: "Erfolgt die Confirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Confirmationsalter u. s. w."

Prasident. Sind Sie nun damit einverstanden, daß ber S. 10 nach dem Commissionsantrage mit dieser Redactions= änderung angenommen wird? Wer mit dem Commissionsantrag stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Derfelbe ift angenommen.

Es folgt nun ber

S. 11.

Doll. Bei bem §. 11 ging der Antrag in dem Gesethents wurfe des Oberkirchenraths bahin, daß diejenigen Kinder, welche

nicht confirmirt, aber boch ber Schule entlaffen find, vor ihrer Confirmation schon die Christenlehre zu besuchen haben. Ihre Commission war ber Ansicht, bag diefer vorhergehende Besuch ber Christenlehre in ben Fällen nicht nothwendig fei, wenn biese Kinder noch am Religionsunterrichte in ber Schule theilnehmen, ja daß sogar das Lettere vorzuziehen sei, daß der Geiftliche fich eher bemuben foll, biefe Rinder in den Reli= gionsunterricht ber Schule hereinzuziehen, als fie in die Chriftenlehre zu nehmen.

Die Commission empfiehlt Ihnen also die Annahme bes S. 11 in ber von mir vorgeschlagenen Faffung.

Brafibent. Gind Gie mit bem S. 11 einverftanben, wie Ihnen die Commission vorschlägt?

(Bustimmung.)

S. 12.

Defan Schmidt. Es handelt fich bei bem S. 12 um bie Regelung bes fleifigen Besuches ber Chriftenlehre.

Da wir außere Zwangsmittel nicht haben, fo kommt es wesentlich auf die innere Einrichtung ber Christenlehre an, um baourch ben jungen Leuten einen Stoff in ber Religionslehre zu bieten, der sie auch innerlich anzieht, daß sie mit Luft und Liebe zur Chriftenlehre kommen. Bisber war vorgeschrieben, daß in der Christenlehre nur Katechismus getrieben werden foll. Insbesondere in Beziehung auf den neuen Ratechismus ift bicfe Bestimmung eine fehr unglückselige; benn es ift fehr wenig unterhaltend für die jungen Leute, die die Christenlehre befuchen, all dasjenige nochmals zu treiben, was im Religions= unterricht schon getrieben worden ift.

Wenn ich mir vergegenwärtige, was wir in ber Chriften= lehre erzielen follen, beziehe ich mich insbesondere auf den Befehl unseres Serrn Jesu Chrifti felbft, ber gesagt hat, daß wir biejenigen, die getauft find, lehren follen, daß fie halten Alles, was er befohlen hat. Ich glaube, daß damit eine Norm gegeben ift, wie wir feine beffere finden tonnen. Der Unterricht in der Chriftenlehre ift, wie schon von einem Redner bemerkt worden ift, nicht allein Unterricht, sondern hat vorzugsweise ben Aweck, auch erziehend bahin zu wirken, daß die jungen Chriften im Leben basjenige thun, mas ihnen in ber Chriftenlehre gelehrt wird. Da find nun zwei Wege möglich : Entweder wir geben fogleich auf bie Quelle aller Sittenlehren gurud, b. i. das Evangelium, wir nehmen ein Evangelium heraus und unterrichten bie Ratechumenen über alles aus bem Evangelium, was sich auf bas Leben Christi bezieht, und ich kann Ihnen ba aus Erfahrung fagen, daß diefer Unterricht ein fehr leben= biger ift und daß man burch all die Fragen, die in bem Evan= gelium angeregt werben, mitten in bas Leben ber jungen Chriften binein geftellt wird und daß deshalb biefer Unterricht in der Chriftenlehre ein fehr fegendreicher ift, weil er bie gange Geifted= fraft ber jungen Leute feffelt. Ober wir hatten einen zweiten Weg und ber war bei bem alten Katechismus möglich. Wenn wir biefen noch hatten, ber anerkanntermagen ein ausgezeich= netes Spruchbuch ift - und wenn fpater von ben Lehrmitteln bie Rede ift, werbe ich barauf gurudkommen - mußte man sich in dem Religionsunterricht hauptfächlich auf den Theil beschränken, ber von der Glaubenslehre handelt, denn die Glaubenslehre läßt fich ja von ber Sittenlehre nicht trennen, Beibes geht Sand in Sand, nur ift in der erften Beriode bes Religionsunterrichts in ber Schulzeit die hauptbetonung auf ben Glauben gerichtet. Der zweite Theil bes alten Katechis= mus handelt von der Sittenlehre und grundet fich auf bas große Gebot unseres herrn: Du follft Gott lieben von gangem Bergen und Deinen Nächsten wie Dich felbft. Dort ift von Pflichten die Rede, die hauptfächlich auf das chriftliche Leben fich beziehen, und es gibt faum irgend ein Lebensverhaltnig, bas bort nicht ausführlich behandelt ift. Wenn der zweite Theil bes alten Ratechismus auch früher schon hauptfächlich auf die Beit ber Chriftenlehre mare beschränkt worben, waren alle Klagen wegen des Auswendiglernens nicht gefommen und ich glaube kaum, daß dann ber alte Ratechismus ware abgeschafft worben. Ich wollte indeg bamit nur zeigen, bag ber Stoff ber Chriftenlehre mindestens ein gang anderer werden muß, als er gegenwärtig ift, namentlich, wenn wir ben Stoff aus bem Katechismus, wie er gegenwärtig ift, nehmen follen.

Wir können uns doch nicht auf die Haustafel beschränken, die doch nur von ben innern Berhältniffen des Landes handelt,

während von den andern nicht die Rede ist und z. B. die allsgemeine Nächstenliebe darin gar nicht vorkommt. Es sollte in dem Paragraphen gesagt werden, daß vorzugsweise der Unsterrichtsstoff aus dem Evangelium genommen werden soll. Wenn wir das Evangelium Marcus zu Grunde legen, haben wir ein solches, das kurz ist.

(Rufe: "Bur Sache!")

Das gehört zur Sache, benn es betrifft die Lehrmittel, die wir bei der Christenlehre benützen können. Ich meine also, daß, wenn der Geistliche seine Christenlehrepslicht thut, er damit auch wesentlich dahin wirkt, daß die Christenlehre sleißig besucht wird. Es ist dies meines Erachtens sogar das einzige Mittel, wodurch wir ausreichen konnen.

Das Zweite, was hier nicht erwähnt ist, ist die Pflicht der Eltern, die Kinder regelmäßig in die Christenlehre zu schicken, und die Synode sollte sich meines Erachtens auch darüber aussprechen, weil es nicht genügt, zu sagen, die Kirchengemeinderäthe haben die Aufsicht zu führen. Wir kommen weit besser aus, wenn die Eltern erkennen, daß sie ihre Kinder regelmäßig in die Christenlehre schicken sollen. Dies wollte ich hier nur kurz betonen.

Specht. Hochgeehrte Herren! Erlauben Sie mir auf biesen, sehr auf bas innere Leben führenden Vortrag einen ansbern zu halten, ber sich mehr nüchtern hält.

Wir haben, wie ich vor mir sehe, eine Gesetze svorlage, die anfängt: "Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baben, Herzog von Zähringen 2c.

Mit Zustimmung der Generalsunde der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden erlassen wir folgende Confirmationsordnung."

Es ist aso eine kirchengesetliche Ordnung und bei jeder gesetzlichen Ordnung ist eine wesentliche Frage die: Erlassen wir ein Gesetz, und zwar von solcher Autorität, daß es auch wirklich durch geführt wird?

Hier ift nun ber S. 12 zu bem S. 10 eine fehr wichtige Erganzung und ich bin fehr bankbar, baß die Commission biesen Erganzungsparagraphen eingefügt hat, benn auf die

Durchführung wird schließlich Alles ankommen, wenn bie Chriftenlehrpflichtigkeit wirklich Segen bringen foll.

Neber ben Thatbestand, wie es in der vereinigten evangeslisch sprotestantischen Kirche in den einzelnen Gemeinden außischt, ist fast zu wenig zur Justruction der Synode dargestellt worden. Das meiste Thatsächliche findet sich in der Begründung, die der hohe Oberkirchenrath zu dem §. 10 gegeben hat. Dort sind Zahlen angesührt und die Zahlen gründen sich auf die Kirchenvisitationen; die Kirchenvisitationen gründen sich auf die Berichte der einzelnen Pfarrer, und auf die Kirchensvisitationen wird immer ein Bescheid gegeben, und einen ansgenehmen Bescheid zu erhalten, ist jedes Pfarrers und Kirchensaemeinderaths bringender Wunsch.

Ich glaube, wenn ber Thatbestand, wie es wirklich in ben einzelnen Gemeinde aussieht, photographirt vor Ihnen läge, Sie würden vielleicht etwas erschrecken. Ich weiß zwar, daß einzelne Dekane in der glücklichen Lage sind, zu berichten: In meiner Diöcese sieht es mit der Durchsührung der disherigen Ordnung noch recht gut aus, man hört zwar da und dort, daß die Sache etwas zerbröckelt, aber durch die Anstrengungen der Geistlichen und der Kirchengemeinderäthe ist dort doch ein

fehr ordentlicher Zuftand hergestellt.

Ich kann natürlich im Einzelnen nicht genauer beurtheilen, was die Dekane über ihre Diöcesen sagen. Nur ist mir bei mancher dieser Darstellungen schon die bekannte Geschichte einzesallen, als die Kaiserin von Rußland ihr Reich bereist hat; sie ist über den schönen Zustand ihres Reichs ganz glücklich heimgekommen und hintennach hat sich Manches als eine Coulissenderstellung herausgestellt. Wenn ich Gelegenheit hatte, gerade solche Herren Dekane zu fragen: "Wie sieht es aber in Ihrer Stadtgemeinde aus?" so hießes: "Ja, da ist freilich etwas Anderes, da geht es nicht so, da gibt es viele Lücken, aber doch geht es auch noch."

Genauere Mittheilungen kann ich machen aus bem und jenem Orte, wo ich hinkomme — ich kann um so ruhiger reben, als ich in meiner Gemeinde nicht die schlimmsten Ersfahrungen habe, sondern immer vier Jahrgänge in der Christenslehre, wenn auch manchmal mit Lücken habe, ich spreche also

nicht von mir. Ich habe aber manchen Schmerzensruf von treuen eifrigen Geiftlichen gehört, die auch die Christenlehre angiehend zu machen verfteben, die mir aber fagten : "Uch, wenn wir doch auch gegen Unordentliche und gegen Solche, die die Ordentlichen ftoren, eine gewiffe Sandhabe hatten", und als ich zur Synode gewählt wurde, ift mir von einigen meiner Diocesanen zur Pflicht gemacht worden: Bringt nicht wieder aus ber Generaljynobe ein Gefet über bie Confirmations= ordnung, das uns unmöglich ift, burchzuführen. Ich wünsche beshalb, daß man in biefen Paragraphen, der von der Durch= führung des Gesetzes handelt, eine wirkliche praktische Sandhabe gebe, bamit nicht wieder ein Wefet gu Stande tommt, das bem thatsächlichen Zustande nicht entspricht und bas nicht im Stande ift, die vorhandenen schlimmen Buftande zu verbeffern, benn menn es auch geftattet ift, bis auf zwei Jahre herunterzugeben, werben vielleicht biefe zwei Jahre, wenn nicht gute Sandhaben gegeben find, nicht einmal burch= zuführen sein.

3ch könnte Ihnen einen Brief von einem fehr treuen, eif= rigen Geiftlichen mittheilen, ber von beiden Seiten ber Synobe geachtet wird, ber nicht einmal in einer Landgemeinde - fie ift allerdings in ber Rabe einer größeren Stadt - ben erften Sahrgang zusammenhalten tann. Er hat die schmerzliche Er= fahrung gemacht, daß diejenigen, die in die Chriftenlehre geben, von den übrigen, die nicht hineingeben, an der Rirchen= thure mit der Cigarre im Munde empfangen und höhnisch ge= fragt werben, mas fie benn auch gelernt haben. Es fieht that= fächlich da und dort vielleicht schlimmer aus, als Manche benken. Ich wünschte nur, daß die vierundzwanzig Pfarrer hier jeder gang ehrlich und deutlich fagte, nicht wie es da und bort aussieht, sondern wie es in bem letten Jahre in seiner Gemeinde ausgeschen hat. Es wurde vielleicht nicht einmal die Mehrzahl von uns fagen können, es fieht gut aus. Run komme ich darauf: Wie konnen wir dieses Gesetz burchführen? Da habe ich mir nun eine Angahl guter Borichlage aus einer vortrefflichen Berordnung bes Oberfir= chenrathe, die berfelbe im Jahre 1868 auf Grund ber Diocejanspnodalverhandlungen von 1867 erlassen hat, herausge=

B

n

n

n

80

fcbrieben und'ich bin mit jenen Unleitungen, wie es zu machen ift, gang einverstanden, obwohl fie mir mit ber Unwendung moralischer Mittel theilweise zu weit zu geben scheint, sogar fo weit gebend, bag eine Rennung ber Wiberfpenftigen im öffentlichen Gottesbienft von ber Kangel herab gestattet fein foll. Ich verkenne ben höhern Werth ber moralischen firchlichen Mittel nicht, im Gegentheil, ich ftelle fie vielleicht höher als mancher Andere und wende bieselben, wo nöthig, auch an, aber nur fehr vorsichtig, benn bekanntlich nuten sich moralische Mittel, namentlich wenn fie angewendet werben follen, um ein= gelne außere Unordnungen und Unbotmäßigkeiten abzuftellen, aukerordentlich ab. Es kommt mir bei Anwendung solcher moralischer Mittel, als ba find: seelsorgerlicher Besuch und Bufprache, Borladung vor ben Rirchengemeinberath, ernfte feierliche Ermahnungen wegen öfteren Wiberftrebens, bei jungen Leuten, namentlich bes männlichen Geschlechts vom 14. bis 16. Jahre, was bekanntlich die Jahre find, die Jeder mit bem rechten Namen kennt, gerade vor, wie wenn man Fliegen, die fich ins Geficht feten, mit Sammerichlagen ober mit tuchtigen Steinwürfen gründlich töbten wollte. Die inneren Mittel, nämlich die Chriftenlehre burch einen intereffanten Bortrag angiebend zu machen, schätze ich febr hoch, und moge fie Jeber benüten, wie er fann. Gin anderes Mittel, die Sonntagsschule burch die Geiftlichen halten gu laffen, was von mir benütt wird, halte ich ebenfalls für gut, es find aber nicht Biele im Stande, dies Mittel burchzuführen und badurch die jungen Leute an sich zu ziehen. Andere höhere moralische Mittel, wie bas Borladen vor den Rirchen= gemeinberath und bergleichen, muffen boch nur angewendet werden, wenn andere viel naturgemäßere nichts helfen, und hier tomme ich erft auf ben prattischen Zielpuntt, worauf ich bin= aus will und der theilweise auch in meinem Antrage gedruckt

Ich wünschte nämlich für gesetzwidriges unordentliches Bershalten auch vor Allem von der Ortstirchenbehörde äußerslich angewendete Orbnungsftrafen oder wie man das heißen will. Ich weiß nun, wie da Mancher benkt: Dagegen muß ich mich erheben, denn das geht nicht an, für die

Rirche und für firchliche Dinge mit unfirchlichen Mitteln, mit Polizeimitteln und bergleichen zu wirken. 3ch bin auf folche Borwurfe und die Antwort barauf gefaßt, ich habe mich schon von vornherein barauf geruftet, fie prallen an mir ab, wie wenn ich breifaches Erz um die Bruft hatte, weil ich aus ber Praxis rede. Ich könnte auch über ideales kirchliches Wirken reden, ich habe es bisher noch nicht gethan, wenn es aber verlangt wird, konnte ich die Probe machen. Es fommt mir hier vor, wie wenn Jemand über bas Lands leben und ben Landmann ein schönes Jonu, unter bem fühlen Schatten eines Baumes liegend, schreibt und man bann ben Landmann mit Sacke und Karft auf bas Land hinaus geben und bas Feld bearbeiten fieht. Da wird man fagen, eine folche Arbeit ist freilich etwas Anderes, als romantische Jonllen schreiben! Wenn man in einzelnen Gemeinden es mit bem Widerstreben einzelner junger Leute zu thun hat, ba ift es bas Befte, bie Sandlung, die auf diese Weise begangen wird, mit ben entsprechenden Mitteln zu befampfen und ihr entgegen gu treten. Die Sandlung folder faumigen Chriftenlehrpflich= tigen, namentlich auf bem Lande, ift in ber Regel ein Act ber jugenblichen Unbotmäßigfeit, indem in die uner= fahrenen Gemuther folder jungen Leute, die in diesem Alter fehr leicht zu erregen find, allerlei feindselige Ginfluffe gegen ben Geiftlichen gelegt werben, und bas geschieht häufig bamit, baß fie formlich aufgereizt werben, indem man ihnen fagt, man will euch in das priefterliche Joch zwingen, ihr follt Priefter= fnechte werben und bergleichen. Das verfängt bei diesen jungen Leuten febr häufig, fie meinen es aber nicht fo bos, fie meinen ihre Freiheit und ihre Mannlichfeit bamit zu beweifen, bag fie bem Geiftlichen wiberftreben, in Wahrheit find es aber außere Unbotmäßigfeiten, und biefe, meine ich, follten auf eine ber Rirche murbige Weise gurudgewiesen werben. Es wurde dies in den meiften Fallen ausreichen, wenn nämlich in dem Gefete dem Oberfirchenrathe die Ermächtigung gegeben wurde, eine Inftruction auszuarbeiten, worin fur die Durch= führung biefer Ordnung geforgt wurde. Das ware mein erfter Antrag: Die Kirchenbehörde hat durch besondere Instruction für ben Bollgug biefer Ordnung gu forgen. Das Zweite mare

bann, bag bie hohe Synobe bem Oberfirchenrathe bie Grund= fate andeutete, nach benen biese Inftruction auszuarbeiten ware, und ba munichte ich in erfter Linie, bag außere Orbnungeftrafen angeordnet werben, mas ich in ben meiften Fällen als hinreichend ansehe. Wenn bie Kirchengemeinde= versammlung beziehungsweise bie ganze Gemeinde beichlof= fen hat, in unserer Gemeinde foll vier, drei ober zwei Sahre bie Chriftenlehrepflicht bestehen, follte boch auch einer folden Bersammlung bas einfache naturgemäße Recht que steben, zu bestimmen, und zwar auf Grund ber ober= firchenratblichen Instruction, die Gaumigen werben mit einer etwa fich fteigernben Gelbitrafe belegt. Ift bies einmal eingeführt, bann, versichere ich Gie, hat bie Rirche jo viel moralisches Ansehen, daß eine folche Anordnung, bie firchengesetlich gilt, auch in ben meiften Fällen respectivt wird. Wenn bas bisher nicht geschah, so liegt ber Grund barin, weil man meinte, bas tonne bie Rirchengemeinbever= fammlung oder bie Rirchenbehörbe nicht bestimmen.

Gie werben aber fagen: Bas foll bann geschehen, wenn biejenigen, die die Gelbstrafe bezahlen follen, wiberftreben? Ich fage, bas wird in ben allerseltenften Fällen geschehen, wie es sich auch bisher schon gezeigt hat, daß sehr viele Pfarrer bamit burchfuhren, bag fie gute Burgermeister an ber Sand hatten und die jungen Leute sahen, daß fie bestraft werben konnten. Undere leben von der Tradition, von früher her und benten : Wer weiß, am Ende gilt bas Gefet boch noch. Wenn aber biefes naturgemäße, jeber Gesellschaft zustehende Recht, äußere Ordnungestrafen auszusprechen, im einzelnen Fall und im einzelnen Ort nicht burchgeführt werben fann, bann will ich nicht die Gerichte ober die Polizei angerufen haben, sondern bann tamen bie moralischen Mittel. 3ch versichere Gie aber, wenn in bem Gefete ausgesprochen ift, daß die Kirche bieses Recht hat, so wird dies in den meisten Fällen ausreichen. Ich sehe barin auch nichts Ent= würdigendes für die Kirche. Go wenig eine andere Ge= fellschaft, in welcher lauter felbständige Dlanner find, Un= ftand nimmt, wenn Giner fich gegen bie außere Dronung ber Gefellichaft vergeht, eine Ordnungsftrafe anzuseben, so wenig man baran Anstoß nimmt, daß die Oberkirchenbehörde bemjenigen Geistlichen, der sich der äußeren Ordnung nicht fügt, eine Gelostrase auferlegt, ebensowenig kann dies den jungen Leuten von 14 bis 18 Jahren gegenüber Anstoß erregen.

Ich bitte Sie also, sehen Sie biesen Antrag nicht so schlimm an. Wenn die Gelbstrafen nicht anders beizubringen sind, als durch polizeiliche Mittel, dann sollen die moralischen Mittel kommen; dann aber auch mit vollem Rechte, weil dann nicht blos die Jungen, sondern auch die Aeltern gegen die kirchliche Ordnung verstoßen, und dann tritt die ernste kirchengemeinderäthliche Behandlung ein. Ich bitte Sie also, meinen gedruckt vor Ihnen liegenden Antrag, der immerhin noch etwas modificiert werden kann, anzunehmen. Reichen die darin bezeichneten Mittel nicht aus, dann kämen erst die moralischen Mittel.

Ich wünsche einen solchen äußerlich allerdings sehr unangenehm ansehenden Zaun, aber solche äußere Zäune an einem Garten sind eben boch auch nicht zu verachten.

Präsident. Der Antrag des Abgeordneten Specht enthält meines Erachtens keine Abanderung dieser gesetzlichen Bestimmung, sondern nur einen Auftrag an die Kirchenbehörde zur Erlassung einer Instruction.

Wird dieser Antrag unterstütt?

(Geschieht.)

Mes. Ich glaube, wir würden nicht gut daran thun, wenn wir dem Antrage meines Freundes, der soeben gesprochen hat, Folge geben wollten. Ich kann auch nicht begreisen, wie er in der Lage ist, einen solchen Antrag zu stellen, denn er kann nicht pro domo gesprochen haben, da er in seiner Gemeinde, wie ich ihm bezeugen muß, solche Mittel nicht nothwendig hat. Ich habe seiner Christenlehre wiederholt beigewohnt und muß sagen, sie war sedesmal außerordentlich gut besucht, nicht nur von jungen, sondern auch von alten Leuten. Ich habe auch eine andere Christenlehre in der Nähe von Karlsruhe besucht und habe dieselbe Wahrnehmung gemacht. Ia einmal habe ich einen Pfarrer gesragt, dei welchem ich dem Bormittagsgottesstenst angewohnt habe: "Wie steht es mit dem Besuch des Nachmittagsgottesdenstesstenstagsgottesdenstesstenst

Pfarrer gefagt: "Am Nachmittag fommt Jebermann, wie am Bormittag." 3d war erstaunt, bies bei meinem Besuche bes Nachmittagsgottesbienftes fo vollständig bestätigt zu finden. Das find Erfahrungen, auf die wir merten muffen, und beshalb fage ich auf die Frage: Wie machen wir es gut? Wir muffen bem Beifpiele nachfolgen, bas uns folche Manner geben. Ich glaube, bas ift ein Sat, bem man nicht widerfprechen tann. Ich verlange bie Frucht und schaue deshalb auf ben Baum, wo biefe Frucht machst, und ba tomme ich ju bem, was ich fagen will, nämlich biefe Früchte eines regelmäßigen fleißigen Besuches ber Chriftenlehre finden wir ba, wo eine einfache und schlichte Berfündigung der biblischen Wahrheiten stattfindet und zwar mit steter Hinweisung auf bas, mas bie Sauptsache ift, nämlich auf die Person Jesu Christi. 280 bieses stattfindet, haben wir keine Gesetze nothig, die vielleicht Einige in die Rirche hineinreißen, sondern die Leute tommen von felbft, und wenn fie fich je ftraflichen Sandlungen bin= geben follten, fo glaube ich, hat der Bjarrer die wichtigfte Strafe in seiner Sand. Ich habe es in ber Commission schon gefagt und scheue mich nicht, es bier öffentlich auszusprechen : Der Pfarrer verfündige Simmel und Solle, den Simmel auf ber einen und die Solle auf ber andern Seite. Das ift nach meiner innerften Ueberzeugung ber wichtigfte Antrieb, um bie Leute in die Kirche zu bringen. Das habe ich in einer früheren Sigung ichon ausgesprochen, und barauf habe ich bamals eine Antwort erhalten, die ich heute bei diefer Gelegenheit wider= legen muß. Man hat mir nämlich gefagt, im Mittelalter fei bas bagemesen, was ich verlange. Dieser Glaube an die Ber= fonlichkeit Chrifti, dieser einfache biblifche Glaube, den ich beute noch für die hauptsache halte, sei damals bagemesen und den= noch fei ber Zustand ein trauriger und eine Reformation an Saupt und Gliedern fei nothwendig gewesen. Ich fage gang entgegengesett von biefer Unficht: Gerade deshalb, weil biefer einfache schlichte mahre biblische Glaube, diese Berfündigung ber einfachen ichlichten biblifchen Wahrheiten nicht vorhanden war und Chriftus nicht auf dem Leuchter stand, deshalb wurde bie Reformation nothwendig, und ich glaube, die Reformatoren

haben bas als die wichtigfte Aufgabe anerkannt, Chriftus wieder auf ben Leuchter zu setzen. Die Hauptsache ist die gewesen, die Kirche burch ben Glauben und zwar einzig und allein burch ben Glauben an ben Beiland, burch ben Glau= ben, ber im apostolischen Glaubensbefenntniß niedergelegt ift, zu reformiren. Es scheint mir also die Ansicht, die jener verehrte Redner ausgesprochen hat, nicht richtig zu sein. Eine andere Wiberlegung habe ich bamals erhalten burch bie hinweisung auf das Sahr 1871. Man hat gesagt, wir leben im Jahre 1871, und in biefem Jahre ift basjenige, was Sie wollen, nicht mehr möglich, und da ist die beste Untwort, welche man auf diese Ginrebe geben fonnte, ichon gegeben worden. Man hat nämlich von diefer Seite zuge= rufen: "Ja, wir leben in bem Jahre 1871, bas ift in bem Jahre ber Betroleusen." Ich bin ber gewiffen Meinung, daß wenn es nicht möglich ift, wieder zurudzukehren zur einfachen schlichten biblischen Wahrheit und zum einfachen schlichten Bekenntniffe bes Heilandes, fo kommt es gang gewiß auch bei uns zu jenen Zuftanben. Die triftigste Widerlegung habe ich aber durch ben herrn Kirchenrath Schenkel erhalten. Derfelbe hat gesagt, es habe eine Zeit gegeben, in welcher die Glaubigen mehr von Jejus gemacht haben, als er felbst wollte von fich gemacht haben. Das ift nun ein Sat, ben respectire ich. Jefus hieß feine Bekenner forschen nach ber Wahrheit und Sand in Sand mit bem herrn Rirchenrath Schenkel will ich auch nach ber Wahrheit forschen. Wenn wir aber Beide mit einander die Frage stellen: "Was ift Wahrheit?" fo begegnen wir einer Berfonlichfeit, welche fagte: "Ich bin die Wahrheit", und da wir Beide ein etwas warmes Temperament haben, so ereifern wir und gegen eine in folder Weise personificirte Wahrheit, und wir erkundigen uns nach dem Wirken biefer Berfon, die fo Unerhörtes ausgesprochen hat, und wir empfan= gen die Nachricht: "Ihr seid von unten her, ich bin von oben ber", und mit Beziehung auf die Zeit erfahren wir bas große Wort: "Ghe die Erde ward, bin ich." Wir fragen ferner nach ber Beglaubigung für folche außerorbentliche Gespräche, und wir erfahren die Beglaubigung in den Worten : "Dir ift gegeben alle Gewalt im Simmel und auf Erben." Schauen

It

wir Beibe nun in die Geschichte hinein, so finden wir bort einen ersten Raifer, ber die Wahrheit biefer Worte hat aner= tennen muffen, und wir finden bann ben neuesten Raifer. welcher gejagt hat: "Welch eine Wendung durch Gottes Gugung!" Ich erinnere mich bei biefer Gelegenheit eines Wortes. bas ein geehrtes Mitglied jener Ceite am Schluffe ber letten Generalsnobe, als wir uns trennten, zu mir gejagt bat: "Den Aufrichtigen läßt ber Berr es gelingen." Ich habe ihm geant= wortet: "Na und Amen", und habe ihm die hand jum Abichiede gereicht. Aber laffen Gie uns boch nicht verkennen, worin boch eigentlich fur uns Alle, die wir hier figen, die rechte Aufrichtigkeit besteht. Da werben wir Alle ohne Ausnahme finden muffen, wir gleichen in manchen Stücken Jenem, von dem ber herr fagte: "Du bift es, ber mich verfolgt." Sa, wir Alle ohne Ausnahme haben Etwas in uns, welches ber Unterordnung unter jenen Zimmermannsfohn widerftrebt. Die Aufrichtigkeit, dies anzuerkennen, follten wir Alle haben, und wenn wir fie hatten, wurde es mit uns vielleicht auch babin tommen, daß wir auch eine Stunde befamen, wo jener Berr ju uns fagen fonnte: "Reiche beine Finger ber und lege fie in meine Geite", und vielleicht murben wir bann Alle, wie wir bier find, auch fagen : "Mein herr und mein Gott!" Und bas scheint mir die allertriftigste Widerlegung beffen, mas ber herr Kirchenrath mir bamals entgegengehalten bat, bag auf jene Anbetung keine Wiberlegung von Seiten bes herrn erfolgt ift, sondern einfach bas Wort: "Da bu gesehen, nun glaubst du." Alfo diefen Glauben: "Mein herr und mein Gott", hat Jesus als ben rechten erklart, und beshalb sage ich, boch= geehrte Herren, wir werden die Chriftenlehre in unferer gangen evangelischen Kirche nur bann zum rechten Leben bringen, wenn wir biefe einfachen biblischen und Schriftmahrheiten und gwar fie allein wieder recht auf ben Leuchter feten.

Prafident. Ich habe ben geehrten Rebner nicht unter= brechen wollen, obwohl ich einen Zweifel hatte, ob ein großer Theil seines Bortrags sich auf den S. 12, der hier in Frage fteht, bezieht. Der S. 12 handelt nämlich bavon, bag bie Rir= dengemeinderäthe und die Kirchenversammlungen mit bem Beiftlichen den fleißigen Besuch ber Chriftenlehre zu überwachen

haben, und es ist mir vorgekommen, als ob das verehrte Mitzglied hier in der Synode selbst etwas Christenlehre abhalten wolle.

Mez. Ich habe an nichts Anderes gedacht, als an die Christenlehre.

Präsibent. Indessen thut man in diesen Dingen besser, zu weit zu gehen, als zu eng, so daß am Ende die Mitglieder den Eindruck haben, sie würden in ihrer christlichen Ueberzeusgung gehindert, und das möchte ich um keinen Preis.

Es sind noch eine ganze Neihe von Rednern angemeldet, und ich gebe zunächst dem Abgeordneten Eberlin das Wort und bann werde ich auch einigen Herren von der andern Seite das Wort geben.

Mühlhäußer. Ich wollte ben Antrag stellen, daß nur benjenigen noch das Wort gegeben werden soll, die sich in Besiehung auf gestellte Amendements aussprechen wollen und vielleicht, wenn Jemand dieselbe unterstützen will, daß aber im Uebrigen auf keine weitere Discussion eingegangen wird.

Prasident. Ich will Sie nun anfragen, ob Sie in ber Discussion fortfahren wollen.

Doll. Wir wollen noch zwei Redner hören und bann schließen.

Dr. Schenkel. Ich bin zufällig basjenige Commissionsmitglied, das diesen Paragraphen veranlaßt hat. Ich glaube beshalb der Synode ein paar Worte schuldig zu sein, weßhalb ich diesen Vorschlag veranlaßt habe; sonst würde ich die Discussion nicht verlängern.

Präsident. Ich hätte Ihnen jedenfalls bas Wort ge= geben.

Dr. Sigig. Ich möchte mir zu einer furzen Bemerkung gegenüber bem Abgeordneten Meg bas Wort erbitten.

Präsibent. Ich werde Ihnen nach bem Abgeordneten Eberlin das Wort geben.

Eberlin. So sehr ich burchgreifende Mittel zur Herstellung eines fleißigen Besuchs ber Christenlehre wünsche, so kann ich mich boch nicht entschließen, dem Borschlage meines Freundes Specht zuzustimmen. Er bringt Ordnungsstrafen in Vorschlag; ich glaube aber, daß wir kein Recht haben, solche Ordnungsstrafen in Geld zu verhängen. Angenommen aber auch, wir würden das Recht dazu haben, so könnten wir deren Bezahlung nicht erzwingen, und es würde dann jedenfalls erwidert werden: "Ich bezahle Nichts", und damit wäre die Sache abgethan. Dagegen haben wir allerdings andere Mittel, und sie dürfen nur mit Entschiedenheit angewendet werden.

Ich habe aber barin vielerlei Erfahrungen gemacht. Es ift mir so oft bei Kirchenvisitationen geklagt worden über Berssäumnisse, und wenn ich dann gesragt habe: "Sind denn die Betreffenden auch vorgeladen worden, haben sie ernste Ermahmungen erhalten?" so habe ich zur Antwort erhalten: "Ich habe Niemand vorgeladen." Das ist das erste Bersäumniß. Wenn aber dies von Seiten der Geistlichen versäumt wird, so ist ein anderes Nesultat nicht zu erwarten.

Dazu kommt noch ein anderes Berfäumniß, das oft stattfindet, nämlich, daß sich die Geistlichen nicht mit den Eltern ins Benehmen setzen, und wo dieses nicht der Fall ist, kann man auch nicht auf die Kinder einwirken.

als brittes Mittel ift nun für ben äußersten Fall burch bie Berfügung bes Oberkirchenraths ben Geiftlichen an bie Sand gegeben, die Gaumigen von ber Rangel vor ber Gemeinbe zur Pflicht zu rufen. Das aber anzuwenden, bavor erschrecken bie meisten Geiftlichen; fie halten bas für einen unübersteig= baren Berg. Ich habe aber selbst erfahren, bag es schon wirkt, wenn man es nur androht. Ich fage alfo, bie zu Gebot fteben= ben Mittel find genugend und man braucht zu feinen andern feine Zuflucht zu nehmen. Es hat sich dies bewährt, ohne daß bie "guten Burgermeifter" einzuschreiten brauchten. Es nütt bies Alles nichts, benn wenn die Betreffenden recurriren, fo wird "ter gute Burgermeifter" mit feinen Strafen gurudgewiesen; er barf nicht ftrafen. Mit folden Mitteln muß man sich also nicht zu belfen suchen. Man glaubt nun auch bie Berfaumniffe besonders baburch beseitigen zu konnen, bag man bem Religionsunterricht beziehungsweise ber Chriftenlehre in Absicht auf ben Stoff eine anziehende Form gibt, und barauf zielt ber Bortrag bes herrn Defan Schmidt bin. Man muß

barin nicht zu viel verlangen. Ich ftimme mit bem überein, was der Abgeordnete Mez zulett gesagt hat, es muß sich die Chriftenlehre an die einfachen biblischen Wahrheiten halten. Diese einfachen biblischen Wahrheiten sollen nicht zerstreut und planlos behandelt, sondern fie follen nach Anleitung des Rate= chismus gelehrt und bem Berftand und Gemuth eingeprägt werden. Denn wir machen fehr oft die Erfahrung, daß eine Rückbildung stattfindet und bag die einfachen Wahrheiten, welche ber Katechismus enthält, im erften ober zweiten Jahre schon wieder vergeffen werden. Es scheint mir nun die Ausführung des Abgeordneten Schmidt barauf hinzuzielen, daß es ihm nicht angenehm ift, biefen Katechismus zu Grunde zu legen. Die Christenlehre hat aber ben Hauptzweck, daß unsere Pflegbefohlenen in ber Erfenntnig weitergeführt werden, daß fie die empfangenen Erkenntnisse nicht verlieren, und bieses kann nur auf Grund bes Ratechismus erreicht werden. Es ift bem Geiftlichen nicht verwehrt, bag er biblische Gischichten mit hereinzieht, mag er es nach bem Evangelium Lucas orer Marcus thun. Aber ber Ratechismus muß in ber Christen= lehre bleiben. Ich kann baber nicht mit dem übereinstimmen, was der Abgeordnete Schmidt ausgeführt hat, und ich glaube, wenn man die richtigen Mittel anwendet, daß der Haupt= zweck eines fleißigen und gesegneten Besuches erreicht wird.

Staatsrath Rüßlin. Der Antrag des Abgeordneten Specht geht dahin, den Oberfirchenrath zu veranlassen, daß er eine Instruction in einer bestimmten Richtung erlasse. Ich erlaube mir daher, auch einige Worte darüber zu änßern, indem ich Sie ditte, den Antrag nicht anzunehmen. Es ist eine sehr wichtige Frage, wie einem Gesche Geltung verschafft wers den soll, und nach den Ersahrungen, die wir gemacht haben, ist es recht schwierig, in allen Fällen der Bestimmung Geltung zu verschaffen, daß die Kinder vier Jahre die Christenlehre besuchen sollen. In sosern würde ich sehr dankbar sein, wenn uns Mittel angegeben worden wären, welche dem Gesche wirtslich allgemeine Geltung verschaffen könnten, allein die bezeichneten Mittel kann ich nicht als solche erkennen. Wenn verlangt wird, daß Gelbstrasen erkannt werden sollten, so ist die erste Boraussehung einer solchen Anordnung, daß man besugt sei,

the

er

ir

11=

iit gs

je=

ift

er=

h=

ch

in

tt=

rn

nn

cdi

oie

ibe

en

g= ft,

11=

rnaß

13t

10

10=

an

oie

an

uB

Zwangsmittel anzuwenden, die Kirche aber hat nicht das Recht, durch äußere Zwangsmittel ihren Anordnungen Gehor= fam zu verschaffen, fie ift nur auf die moralischen Mittel an= gewiesen. Der Berr Abgeordnete beruft fich auf bas Gesell= schafterecht und fagt: Jebe Gefellichaft ift befugt, Gelbstrafen auszusprechen, wie soll die Kirche es nicht können? Dies ist aber eine irrthumliche Auffaffung. Die Gefellschaft kann es nur, wenn ihre Statuten bas ausbrücklich ausbedingen und die einzelnen Mitglieder fich diefen Statutsbedingungen unterwerfen; bann ift ein Bertragsverhältniß zu Stande gefommen, und es tann, wenn die Geloftrafe nicht freiwillig bezahlt wird, nöthigenfalls ber Richter angegangen werben. Bei ber Kirche ift bas ein anderes Berhältniß, keine Behörde wurde fich zum Bollzug einer folchen Anordnung verfteben. Wenn gefagt wurde, zulett greife man zu moralischen Mitteln, so ift es beffer, die letteren gleich von vornen herein zu gebrauchen. Der herr Abgeordnete hat in Bezug auf die moralischen Mittel angeführt, ber Oberfirchenrath habe folche angegeben und unter Underem vorgeschrieben, man solle von den Kindern, welche sich nicht in der Christenlehre einfinden, die Namen von ber Rangel verfünden. Das ift ein Migverftandniß, ber Ober= firchenrath hat im Gegentheil gewarnt vor einem folchen Ver= fahren, es waren von verschiedenen Seiten Anfinnen an ihn gestellt in dieser Beziehung, er hat aber abgemahnt und hat erflärt, daß das nur im außersten Kalle und unter besonderen Umftanden guläffig fei. In bem Antrage ift auch gefagt: Die Kirchenbehörde hat durch Instruction für den Bollzug dieser Ordnung zu forgen. Diefer Antrag ift nicht nothig besonders beschloffen zu werden, benn es versteht fich von felbst, wenn ein Gesetz gegeben ift, muß die Rirchenbehörde suchen, bem= felben auch Geltung zu verschaffen, und fie wird nicht durch eine besondere Instruction baran erinnert werden muffen.

Dr. Schenkel. Ich will mich nicht mehr gegen den Anstrag des Abgeordneten Specht aussprechen, weil bereits von competenter Seite das Ersorderliche gegen denselben gesagt worden ist, dagegen bin ich Ihnen allerdings in Kürze wenigstens einige Rechenschaft schuldig, warum ich gerade auf diesen Paragraphen einen ungewöhnlichen Werth lege und sehr

wunschen muß, daß berselbe mit großer Majorität von ber Synobe angenommen murbe.

Als ich ben Gesetzesentwurf zum ersten Male burchlas, schien mir barin sofort in sofern eine Lücke enthalten, als barin in keiner Weise darauf hingebeutet ift, wie die Berpflich= tung, die den Kindern auferlegt wird, zum Vollzuge gebracht werden foll. Wir burfen uns barüber nicht täuschen, bag bie Beiftlichen, welche bie Chriftenlehrpflichtigen zu unterrichten haben, ganz anders gestellt sind seit unseren neuen freien firch= lichen Einrichtungen, als es früher ber Fall war, und gerabe weil ich felbst ein Geiftlicher gewesen bin, so kann ich mich gang in die Lage ber Manner verfeten, benen die Pflicht ber Abhaltung ber Chriftenlehre übertragen ift. In ber Stadt in ber Schweiz, in ber ich als Pfarrer angestellt war, waren bie ftrengsten Bestimmungen getroffen in Bezug auf faumige dri= stenlehrpflichtige Kinder, und ich habe soeben burch einen Schweizer Pfarrer, ber bei mir wohnte, in Erfahrung gebracht, baß in dem Cantone, aus dem ich ftamme, vor Kurzem noch ein mehr als 18jähriger Bursche, ber einigemale bie Kinder= Ichre versäumte, so lange vom Kirchenrath zu Gefängnififtrafe verurtheilt worden ift, bis er sein Bergeben einsehe. Aller= bings wird ber Mann auf biefem Wege gur Erfenntniß ge= kommen fein. Ich bin gegen allen Zwang in biefer Beziehung; felbst wenn wir befugt waren, einen Zwang auch nur ver= mittelft Geldstrafen aufzuerlegen, so wurde ich dies in keiner Weise für opportun halten. Ich bin überzeugt, daß wir damit bas Gemeindegefühl, wie es burchgangig ift, viel mehr verleben, als die Sache der Religion fördern wurden. Wir muffen es jest einmal in der Kirche mit der Freiheit versuchen, und da bin ich allerdings für meine Person von der Ueberzeugung burchbrungen, daß wir die Pflicht haben als Synode, die Herren Geiftlichen auf jede Weise, welche die Freiheit nicht verlett, zu unterstüten in ihren Bemühungen, damit sie wirklich den Bestimmungen des Gesetzes nachkommen können. Mo= ralische Mittel sind eigentlich immer die wirksamsten in der Rirche, namentlich in ber evangelischen; wenn diese nicht mehr belfen, bann ift allerdings unfere Kirche bebroht, bann würde jenes Bilb von bem Abwartsrollen, bas ein Abgeordneter in

8

=

it

8

8

:=

0,

9

t

3

n

11

t,

11

:=

:

it

n

e

8

11

=

=

t

]=

r

einer früheren Sitzung gebracht hat, ganz auf ihre Zuftände passen. Ich bedaure übrigens, daß ich mich auf die theologische Discussion, die der Abgeordnete Mez angeregt hat, nicht weiter mit ihm einlassen kann, es würde mich freuen, dieselbe in Heibelsberg auf meinem Studirzimmer mit ihm fortzuschen.

Die Serren Schmidt und Dez haben unfere Aufmertfam= feit auf bas erfte moralische Mittel hinlenken wollen, bas gur Förberung bes Confirmandenunterrichts nothwendig ift, nam= lich formell ben Unterricht so interessant als möglich zu machen und materiell fo evangelisch als möglich. Das Evangelium ift freilich keine Form, es ift Geift und Leben, und eben beshalb, weil es das ift, werden die verschieden denkenden Geiftlichen ben Unterricht verschieden geben, und das ift des Evangeliums Reichthum, daß es überhaupt in feine bestimmten Formen hineingezwängt werben fann. Das ift bas Unendliche, bas Göttliche an ihm. Das ist das Erste, die Kinder im Unterricht zu feffeln; bann freuen fie fich über benfelben. Allerdings, ich weiß es, gibt es Kinder, die strenger behandelt werden wollen, und ich kenne sie auch, die Jungen mit der Cigarre im Munde auf der Strafe, die Ginem frech ins Geficht gucken, und bei beren Unblick man unwillfürlich ein Handzucken fühlt. Jeber einzelne unter Ihnen, vermöge ber perfonlichen Ginwirkung, die er durch seine hervorragende Stellung in der Gemeinde hat, namentlich ber Seelforger, fann hier viel thun, wenn er in die Familien, in die Saufer geht. Die Kirchengemeinde= versammlung tann Unsprachen erlaffen, und im letten Falle — hier mache ich übrigens ein Fragezeichen — im letten Falle bliebe noch bas Mittel übrig, bas ber Oberfirchenrath angegeben hat in einer Berordnung, wonach ber Geiftliche bie Ramen ber Gäumigen öffentlich nennen kann. Ich kann Sie auf ein Beispiel verweisen, bas mir nabe liegt. Als ich an meinen jungften Cohn, ber an verfloffenen Oftern confirmirt wurde, vorher noch eine ernste Ansprache hielt und ihn er= mabnte, die Chriftenlehre regelmäßig zu besuchen, sette ich bingu: "Und wenn bu fie nicht regelmäßig besuchtest, so kannft du nach ber Berordnung des Oberkirchenraths mit beinem Namen öffentlich als ein Caumiger bezeichnet werben"; ba er= bleichte bas Kind und fagte: "Bater, bas mare ja entsetlich".

fi

D

n

m

he

pe fe

Wir besitzen also moralische Mittel, man braucht die Kinder nicht einzusperren, ein ernstes väterliches Wort kann genügen. Berzichten wir daher auf alle Zwangsmittel, vertrauen wir dem Geiste der Freiheit, arbeite Jeder an seiner Stelle, daß das Gesetz Geist und Leben werde im Sinne des Evangeliums.

Prafident. Ich frage, ob Gie die Discuffion fortsetzen wollen?

(Rufe: Schluß!)

Dann werbe ich dem Herrn Berichterstatter noch das Wort geben und dem Abgeordneten Hisig noch zu einer persönlichen Bemerkung. Es ist das zwar meines Wissens ein Institut, das wir diesesmal zum erstenmal haben, das Institut der persöulichen Bemerkungen. Man muß es dabei ganz streng nehmen, sonst gibt es, wie in Berlin, leicht unangenehme und unfruchtbare neue Discussionen.

Doll. Ich will nur mit wenigen Worten auf die Begründung, die der Abgeordnete Specht vorgetragen hat, zurückstommen. Ich halte es für nothwendig, gegenüber all dem, was uns für S. 10, während die Commission über denselben berathen hat, von einer ganzen Anzahl von Geistlichen, namentlich auch von Freunden des Abgeordneten Specht, gesagt worden ist, gegenüber all dem hier es auszusprechen, daß es mir leid thut, wenn die trüben Schilderungen der Gemeindeverhältnisse nicht von denen widersprochen wurden, die bei S. 10 viel freundlichere Darstellungen gegeben haben, allein man kann darüber verschiedene Ersahrungen gemacht haben, und ich will nicht weiter auf den Gegenstand eingehen. Ich glaube, es wird S. 12, wie er vorgeschlagen ist, die Zustimmung der Berssammlung erlangen, und es ist nicht nothwendig, daß der Besrichterstatter weiter auf die einzelnen Bemerkungen eingehe.

Präsibent. Will die Bersammlung die Discuffion damit in Erledigung betrachten?

Dr. Hitig. Ich will nur dem Abgeordneten Mez gegenüber noch bemerken, daß ich nicht etwa Opposition gemacht habe gegen die Anerkennung der Persönlichkeit Christi, ich bin vollkommen damit einverstanden, daß Christus die Wahrheit sei, wie er selbst gesagt hat, nämlich durch seine Lehre und

11

fein Beispiel. Auf die Eregese will ich mich mit bem Abgeord= neten Dez jest nicht einlaffen und will nur constatiren, bag er bie Anerkennung ber Perfonlichfeit Chrifti in Berbinbung gebracht hat bamit, bag in unserer Zeit bie Unsittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung fo groß mare, und es fei die Unerfennung ber Berfonlichkeit Chrifti ber einzige hemmichuh für bas Berberben. Dem gegenüber habe ich nur barauf auf: merkfam gemacht, bag im Mittelalter bie Unfittlichkeit groß und noch größer gewesen sei, aber gleichwohl, trot ber Uner= fennung Chrifti, bas Berberben nicht verhindert werden konnte. Wenn ber herr Abgeordnete fagt, man habe bamals bie Un= erkennung Christi unter ben Scheffel geftellt; wenn er bamit fagen will, man habe im Mittelalter fich nicht gehörig erfüllt mit bem Beifte und ber Befinnung Chrifti, bann ftimme ich mit ihm überein; und wenn er von bem Ginklang mit ber Gefinnung und bem Geifte Chrifti eine beffere Butunft er= wartet, bann bin ich auch mit ihm einverstanden.

Brafibent. Gie werden geschen haben, auch in biefem Falle, baf biefe perfonlichen Bemerfungen fast nothwendig jum Theil Discuffion über bie Sache werben. Auch in biefer perfonlichen Bemerkung ber verchten Mitglieber mar eigent= lich vielmehr von der Person Christi die Rede, als von ber Person bes herrn, bem gegenüber er eine perfonliche Bemerfung machen wollte. Das liegt in ber Natur ber Sache und ich bitte, in Bukunft mit bem Begehren ber perfonlichen Be-

merfungen etwas farger zu fein. Dr. D. Schellenberg. Deffen ungeachtet richte ich an ben Abgeordneten Dez noch eine Frage. Ich bin nicht ficher, ob Sie mich gemeint haben, als Gie von einem Mitgliede ber Synobe fprachen, bas Ihnen am Schluffe ber Synobe 1867 gefagt hat: "Den Aufrichtigen läßt es Gott gelingen."

Mez. Ja!

Dr. D. Schellenberg. Run, fo muß ich bem herrn Abgeordneten Dez bemerten, daß Ihre Auslegung biefes ein= fachen Sprüchleins mir gang neu ift; ich habe feither barunter verstanden, daß Calomo habe fagen wollen, benen, die auf= richtig, mahrhaftig, ohne Seuchelei ben Weg bes Lebens gehen, laffe es Gott gelingen; bag Galomo unter ben Aufrichtigen folde gemeint habe, die aufrichtig an die Gottheit Chrifti glauben, das ift mir eine ganz neue Auslegung; ich für meine Person glaube es nicht, und — es glaubt es auch sonst Niemand.

Präsident. Wollen Sie abstimmen über §. 12? Zu biesem §. 12 ist vorerst eine Instruction von bem Abgeordneten Specht vorgeschlagen.

Specht. Ich bitte zu bieser Abstimmung um das Wort. Da ich gesehen habe, daß mein Antrag so gut wie keine Unterstützung von den Mitgliedern der Synode gefunden hat und ich mich also auf die etwaige Uebereinstimmung praktischer Geistlichen außerhalb der Synode verlassen muß, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Es bleibt also nur die Abstimmung über ben S. 12 nach bem Antrage der Commission. Sind die Herren damit einverstanden?

Es ist kein Gegenantrag und ba nehme ich an, daß ber S. 12 als genehmigt zu betrachten ift.

Mühlhäußer. Ich möchte Ihnen noch einen Wunfch vortragen, von dem ich weiß, daß er von Manchem bier und außerhalb ber Synobe getheilt wirb. Es gibt mancherlei Mittel zur Aufrechthaltung ber Chriftenlehre, auch außer benen, die hier genannt find; Gines aber ift mir in meiner Er= fahrung als außerordentlich wichtig entgegen getreten. Es ift feine kleine Aufgabe, bas kann ich Gie aus eigener Erfahrung versichern, das Gesetz, so wie es Pflicht und Gewissen verlangt, burchzuführen. Meine Berren Amtsbrüder wiffen bas, wie es an jedem Sonntage und die Wochentage hindurch eine Arbeit für den Beiftlichen ift, unter der Jugend vom 14. Jahre an eine feste und bestimmte Ordnung aufrecht zu erhalten. Unfere Laubesfirche wird nun, wenn biefes Gefch von ber Generalfynobe angenommen worden ift, die Aufgabe haben, es durchzuführen; sie wird diese Aufgabe um so ernstlicher durch= führen muffen, als gerade die Art, wie ber S. 10 gu Stande tam, die Ginmuthigfeit ber Synode, ihre Nachwirfung weithin in der Landestirche ausüben wird. Ich glaube nicht, daß es ein unberechtigtes Unlehnen an eine andere Macht ift, wenn ich Ihnen vorschlage, daß wir diese Gelegenheit benüten, un= fere Erfahrungen auch über ein weiteres Bedürfnig auszu=

8=

aB

ng

in

r=

űr

If=

OB

er=

te.

11=

nit

ut

ich

oer

er=

em

oig

fer

nt=

ber

er=

ind

Be=

an

yer,

ebe

367

rrn

ein=

iter

uf=

en,

gen

cisti

fprechen. Es follte nämlich auch noch in einer andern Weise für unfere ber Schule entlaffenen Rinder geforgt werben, nämlich burch ben Staat, unter beffen Leitung bie Fortbil= bung sichulen fteben. Wir haben aus ben Mittheilungen bes Oberfirchenraths ersehen, welchen großen Werth er auf biese Fortbildungsschulen legt; für die Chriftenlehre könnte es keinen beffern Bunbesgenoffen geben, als wenn die Einrichtung ber Fortbilbungsschulen auch wieder zur allgemeinen Ginführung fame. Dann wüßte bie ber Schule entlaffene Jugend, baß es nicht nur eine eigene Rirchenordnung für fie gibt, sondern, daß auch der Staat noch Ordnungen für fie hat zu ihrem eigenen Beile. Ich glaube, keinen Nachweis bafür liefern zu muffen, bak ber Besuch ber Christenlehre ein gesicherterer wäre, wenn bie Fortbildungsschule noch existirte. Es ist ein Dienst, ben wir unserem gangen Bolke erweisen, wenn wir auf einen gang entschieden hervortretenden Mangel in unserem Jugenbunter= richte bei biefer Gelegenheit himveisen. Ich glaube zwar nicht, daß es nothwendig ift, die höheren und niederen Schulbehörden erst bavon zu überzeugen, daß eine folche Ginrichtung win= schenswerth ift, aber bas Land kann von uns, die wir jest biefe Fragen behandeln, erwarten, baf wir auch biefem Beburfniffe einen Ausbruck geben. Uns wird es eine wesentliche Unterftutung fein, wenn auch von Seiten bes Staates bier wieber Etwas geschieht, was absolut nothwendig ist und in einer großen Zahl von Gemeinden auch schon freiwillig eingeführt worden ist, weil man eingesehen hat, es ist nothwen= big, daß unsere Jugend noch etwas Weiteres außer dem Bolks= schulunterricht mitbefommt, damit die jungen Leute in ben Renntniffen, die fie in ber Schule erlangt haben, noch einige Rabre befestigt werben und fie nicht fo schnell wieder ver= geffen. Der Versuch, diese Fortbildungsschulen einzurichten, ift in vielen Gemeinden mit Freuden aufgenommen worden und bie Gemeinden haben freiwillig Opfer bafür gebracht. Es ware mir lieb, wenn auch andere herren aus ihrer Erfahrung fich barüber äußern wurden. Ich stelle ben Antrag, die hohe Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß der Oberkirchen= rath auf Grund ber gemachten Erfahrungen für die Ginführung ber Fortbildungsschulen sich verwende.

Wagner. Dieser Gegenstand kann anläßlich der Berathung bes Berichts über die Diöcesanprotokolle wieder zur Sprache gebracht werden, denn es sind viele Anträge in dieser Richtung dort gestellt.

Präsibent. Ich frage den Abgeordneten Mühlhäußer: Beharren Sie darauf, daß der Gegenstand gegenwärtig zur Sprache kommt?

Muhlhaußer. Das ift mir gang einerlei.

Präsibent. Es wird zweckmäßiger sein, wenn ber Gegenstand bei ben Diöcesanprotokollen zur Sprache kommt. Sind bie Herren bamit einverstanden?

(Sa.)

Gräbener. Ich möchte fragen, ob es nicht vielleicht auch möglich sein möchte, durch eine Ansprache des Oberkirchenraths mit Bezug auf den Beschluß der Generalspnode ein solch wirtsames Mittel für den steißigen Fortbesuch der Christenlehre zu sinden und uns auf diese Weise in dem Eiser zu stärken, in dem wir uns angeloben wollen, über dieses Institut zu wachen.

Prafibent. Es fteht bem nichts im Wege.

Staatsrath Rüglin. Es wird bas auch zum Bollzuge gehören, zu bestimmen, welche Mittel bie geeignetsten find.

Prafibent. Bu S. 13 wird nichts bemerkt.

S. 14.

Doll. Es wird auch hier keine Menderung beantragt.

Prafibent. Ich betrachte auch biefen Baragraphen als angenommen und es hanbelt sich noch barum, über ben ganzen Gesetzentwurf abzustimmen.

Doll. Gönnen Sie vor der Abstimmung Ihrem Berichterstatter nur noch einige ganz wenige Worte. Aus der Discussion über diesen Gegenstand, der einer der ersten in der
diesmaligen Synode gewesen ist, ist jedenfalls ohne Zweisel
hervorgegangen, daß die Wichtigkeit des Religionsunterrichts
vor und nach der Confirmation, und daß die Bedeutung der
Confirmationshandlung selbst allgemein anerkannt ist, und ich
darf wohl auch im Namen meiner Freunde und Collegen aussprechen, wie es für uns Geistliche eine Freude, eine Stärkung
in unserem Beruse ist, wenn diese Thätigkeit des Consirma-

t

n

9

e

r

n

n

e

t

8

8

g

tionsunterrichts und ber Gegen, ber bamit verbunden fein fann, auch von Sciten ber Laien eine fo liebe und werthe Anerkennung findet. Wir geben gewiß, indem wir bas Gefet nun enbgiltig beschließen, nicht blos eine außere Form, fonbern wir nehmen ben Einbruck und ben Entschluß in uns auf, bag wir uns bemüben werden, biefe augere Form mit bemjenigen Geifte zu erfüllen, mit bem fie erft wirkjam wird. Es wird gang bestimmt in ben Landesgemeinden felbft bem Gefetesent= wurf ein Nachbruck baburch gegeben werben, bag Gie alle bie Wichtigkeit bes Religionsunterrichts und ber Confirmation fo ausbrücklich anerkannt haben. Ich fage, es moge nun noch biefer Anerkennung baburch ein möglichst bestimmter beutlicher und unwidersprochener Ausdruck gegeben werben, daß wir hier auf bem Boben ber Confirmationsordnung einen Gegenstand por uns haben, zu bem bie gange Synobe fich einstimmig ftellt. Laffen Sie mich beshalb bie gemeinschaftliche Unnahme bes Gesetsentwurfes empfehlen, die Wirkjamkeit bes Gesetes wird eine um fo ftartere und beffere fein.

Prafibent. Ift es Ihnen nun gefällig, abzustimmen über bas Geset ? Wer bazu stimmt, baß bas Geset im Ganzen angenommen wird, ben bitte ich, sich zu erheben.

Es ist einstimmig angenommen.